

Briefwechsel

Ernst Forsthoff – Carl Schmitt

Briefwechsel Ernst Forsthoff Carl Schmitt

(1926–1974)

Herausgegeben von
Dorothee Mußnug, Reinhard Mußnug
und Angela Reinthal

in Zusammenarbeit mit
Gerd Giesler und Jürgen Tröger



Akademie Verlag

Gedruckt mit Unterstützung von Professor Dr. Willi Blümel
und Professor Dr. Michael Ronellenfitsch

Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie;
detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über <http://dnb.d-nb.de> abrufbar.

ISBN 978-3-05-003535-2

© Akademie Verlag GmbH, Berlin 2007

Das eingesetzte Papier ist alterungsbeständig nach DIN/ISO 9706.

Alle Rechte, insbesondere die der Übersetzung in andere Sprachen, vorbehalten. Kein Teil dieses Buches darf ohne schriftliche Genehmigung des Verlages in irgendeiner Form – durch Photokopie, Mikroverfilmung oder irgendein anderes Verfahren – reproduziert oder in eine von Maschinen, insbesondere von Datenverarbeitungsmaschinen, verwendbare Sprache übertragen oder übersetzt werden.

Einbandgestaltung: breutypo. Christopher Breu, Berlin
Satz: Werksatz Schmidt & Schulz, Gräfenhainichen
Druck und Bindung: Druckhaus „Thomas Müntzer“, Bad Langensalza

Printed in the Federal Republic of Germany

Susanne Tröger, geb. Forsthoff
in memoriam

Inhalt

Editorische Vorbemerkung	IX
Dank	XI
Einleitung	1
Briefe	31
Kommentar	351
Abbildungen	531
Anhang	
– Kurzbiographie Ernst Forsthoff	548
– Kurzbiographie Carl Schmitt	549
– Hinweise der Herausgeber zur Textedition	550
– Archivverzeichnis	550
– Abkürzungsverzeichnis	550
– Verzeichnis der mehrfach verwendeten Literatur	552
– Auswahlbibliographie Ernst Forsthoff	555
– Auswahlbibliographie Carl Schmitt	562
– Abbildungsnachweis	568
– Chronologisches Verzeichnis der Briefe	569
Personenregister	577

Editorische Vorbemerkung

Die Edition umfaßt 359 Briefe, Briefentwürfe, Postkarten und Telegramme aus den Jahren 1926 bis 1974. 218 stammen von Forsthoff und 141 von Schmitt. Auch die Briefe an oder von Frau Gisela Iglberger-Lehmann, der Sekretärin von Forsthoff seit 1955, wurden in die Edition aufgenommen. Die Originalbriefe Forsthoffs liegen im Nachlaß von Carl Schmitt im Landesarchiv Nordrhein-Westfalen, Hauptstaatsarchiv Düsseldorf. Die Originalbriefe Schmitts befinden sich in Forsthoffs Nachlaß, der bei der Familie Forsthoff liegt und von dessen Schwiegersohn Jürgen Tröger verwaltet wird. Der Briefwechsel ist nicht ganz vollständig: einige offenkundig abgesandte Antworten fehlen. Die vorhandenen Briefe sind in die Edition aufgenommen. Für Hinweise auf weitere Briefe wären die Herausgeber dankbar. Von anderer Hand geschriebene, von Forsthoff nur mitunterzeichnete Schriftstücke, blieben unberücksichtigt. Zwei Briefe Forsthoffs aus den Jahren 1926 und 1930 stammen aus der Sammlung von Piet Tommissen, die erst vor kurzem an das Landesarchiv NRW, Hauptstaatsarchiv Düsseldorf übergeben wurde. Aus diesem Grund stimmt die Zahl der hier edierten Briefe nicht ganz mit den Umfangangaben im Düsseldorfer Nachlaßverzeichnis überein. Die Archivsignaturen sind aus dem chronologischen Verzeichnis der Briefe zu ersehen.

Fast alle Briefe wurden von Hand geschrieben. Nur 27 Briefe sind Typoskripte. Den gesamten Rest haben Schmitt und Forsthoff mit der Hand geschrieben. Einige wenige unlesbare oder nicht eindeutig lesbare Stellen stehen in [eckigen Klammern], am Rande oder an anderen Stellen hinzugefügte Ergänzungen in {geschweifte Klammern}. Familiennachrichten oder andere private Mitteilungen sind mit <spitzen Klammern und Kurzregesten in kursiver Schrift> gekennzeichnet. Unterstreichungen in den Originalen sind in den Abdruck der Briefe übernommen worden. Weil die Herausgeber keine historisch-kritische Edition anstreben, wurden falsch geschriebene Eigennamen belassen, offensichtliche Schreibfehler korrigiert.

Schmitt hat Forsthoffs Briefe oft mit Notizen versehen, für die er die heute nur noch schwer entzifferbare Gabelsberger Stenographie und eigene Kürzel gebraucht hat. Auf diese Notizen weisen Fußnoten hin. Häufig hat Schmitt An- und Unterstreichungen mit unterschiedlichen Farbstiften angebracht, was auf wiederholte Lektüre hindeuten mag. In der zweiten Hälfte des Briefwechsels werden die Notizen von Schmitt häufiger. Gelegentlich hat Schmitt seinen Antwortbrief mit Stenokürzeln auf Forsthoffs Brief notiert; wo der dazugehörige ausformulierte Briefftext nicht mehr vorliegt, wurden diese Entwürfe in die Edition aufgenommen: ihre ungemein schwierige Transkription hat Hans Gebhardt, Eckersdorf, besorgt. Forsthoff hat Schmitts Briefe nicht beschrieben.

Der Abdruck der Briefe richtet sich nach ihrer chronologischen Abfolge. Datums- und Ortsangaben wurden vereinheitlicht. Undatierte Briefe oder Postkarten mit unentzif-

ferbarem Poststempel ließen sich durchweg anhand ihres Inhalts und dessen Vergleichs mit vorausgegangenen und nachfolgenden Dokumenten einordnen. Aus diesem Grund konnte die Abfolge der Archivsignaturen des Landesarchivs NRW, Hauptstaatsarchiv Düsseldorf nicht eingehalten werden. Auf die den Briefen beigefügten Anlagen geht der Kommentar ein. Wegen seines Umfangs steht der Kommentar getrennt von den Briefen in einem zweiten Teil des Buches. Er legt auf ungedruckte Quellen aus dem bisher noch unerschlossenen Nachlaß Ernst Forsthoffs besonderen Wert. Auf andere Schmitt-Korrespondenz wird verwiesen, soweit sie im Düsseldorfer Archiv zugänglich ist.

Susanne Falconi-Tröger, geb. Forsthoff, † 2002, die den Nachlaß ihres Vaters verwahrte, hat nach anfänglichen Bedenken, aber vor allem von Gerd Giesler überzeugt, der Veröffentlichung zugestimmt und den Beginn der Arbeit noch entscheidend und fördernd begleiten können.

Die Textfassung des Briefwechsels hat Angela Reinthal erstellt und den Nachlaß von Ernst Forsthoff und Carl Schmitt zur Bearbeitung herangezogen. Der Kommentar ist eine Gemeinschaftsarbeit der Herausgeber in Zusammenarbeit mit Gerd Giesler und Jürgen Tröger. Die Endredaktion des Kommentars und damit die Hauptlast lag bei Dorothee Mußnug.

Dank

Eine solche Edition bedarf vielfältiger Mithilfe in schriftlicher und mündlicher Form, und allen, die uns unterstützt haben, danken wir herzlich. Vor allem danken wir Vera Belloni, Prof. Dr. Ernst Wolfgang Böckenförde, Prof. Dr. Dr. Werner Böckenförde (†), Dr. Claus von Bormann, Prof. Dr. Winfried Brohm, Prof. Dr. Karl Doehring, Prof. Dr. Horst Ehmke, Caroline Eschweiler, Hans Gebhardt, Prof. Dr. Dieter Groh, Prof. Dr. Ernst Feil, Dr. Klaus Frey, Björn Fühler, Prof. Dr. Wilhelm Hennis, Prof. Dr. Robert Hepp, Prof. Dr. Hans Holländer, Senator h.c. Dr. Konrad Huber (†), Prof. Dr. Ulrich Hufeld, Prof. Dr. Helmuth Kiesel, Prof. Dr. Klaus Kröger, Dr. Erik Leibenguth, Priv.doz. Dr. Reinhard Mehring, Edith Mohler, Prof. Dr. Giuseppe Morbidelli, Prof. Dr. Wolf-Dieter Müller-Jahncke, Maria Gabriele Pfeiffer, Dr. Thomas Pfeiffer, Prof. Dr. Giuseppe Porro, Prof. Dr. Helmut Quaritsch, Prof. Dr. Michael Ronellenfitsch, Dr. Claudia Sartoretti, Dr. Armin Schlechter, Prof. Dr. Hans Schneider, Hans-Ludwig Schnur, Prof. Dr. Wolfgang Schuller, Dr. Gabriel Seiberth, Prof. Dr. Robert Seidel, Prof. Dr. Heinrich Siedentopf, Prof. Dr. Rudolf Smend, Dr. Nicolaus Sombart, Andreas Staffhorst, Prof. Dr. Johann Anselm Steiger, Dr. Renate Steiger (†), Prof. Dr. Bin Takada, Prof. Dr. Joachim Telle, Dr. Christian Tilitzki, Dr. Elfriede Üner, Hans-Georg Ulrichs, Dr. Otfried Ulshöfer, Prof. Dr. Friedrich Voit.

Für Unterstützung danken wir folgenden Institutionen: dem Bundesarchiv Berlin, dem Geheimen Staatsarchiv Preußischer Kulturbesitz in Berlin, der Staatsbibliothek zu Berlin Preußischer Kulturbesitz (besonders der Zeitungsabteilung), der Evangelischen Akademie Baden in Bad Boll bzw. in Karlsruhe, dem Archiv der Universität Bonn, der Universitäts- und Landesbibliothek Bonn, dem Institut für Zeitungsforschung in Dortmund, dem Nordrhein-Westfälischen Hauptstaatsarchiv in Düsseldorf, dem Archiv der Frankfurter Allgemeinen Zeitung in Frankfurt am Main, dem Freien Deutschen Hochstift in Frankfurt am Main, dem S. Fischer Verlag Frankfurt am Main, dem Hessischen Rundfunk Frankfurt am Main, dem Universitätsarchiv in Frankfurt am Main, der Universitätsbibliothek Greifswald, dem Staatsarchiv Hamburg, dem Universitätsarchiv in Heidelberg, der Universitätsbibliothek in Heidelberg, dem Landesbesoldungsamt in Kiel, der Schleswig-Holsteinischen Landesbibliothek in Kiel, dem Bundesarchiv Koblenz, dem Universitätsarchiv in Köln, der Universitätsbibliothek Lüneburg, dem Deutschen Literaturarchiv Marbach, dem Bayerischen Rundfunk in München, dem Verlag C. H. Beck in München, der Deutschen Verlags Anstalt (DVA) in München, dem Landesarchiv Schleswig-Holstein in Schleswig, den Archives du Bas-Rhin in Strasbourg, der Württembergischen Landesbibliothek in Stuttgart.

Besonders danken möchten wir Prof. Dr. Jürgen Becker als Verwalter des Nachlasses von Carl Schmitt sowie dem Landesarchiv Nordrhein-Westfalen, Hauptstaatsarchiv Düsseldorf, die den Abdrucke der Briefe Carl Schmitts erlaubt haben, der Familie

Forsthoff, die die Briefe und Materialien aus dem Nachlaß ihres Vaters zur Veröffentlichung freigegeben und die Briefe Carl Schmitts zur Verfügung gestellt hat. Darüberhinaus gilt unser ganz besonderer Dank für vielfältige Hilfen Prof. Dr. Willi Blümel, Heinrich Forsthoff, Dr. Martin Forsthoff, Dipl.-Ing. Ernst Hüsmert, Gisela Lehmann und Peter Lehmann, Günter Maschke und Prof. Dr. Piet Tommissen.

Der Deutschen Forschungsgemeinschaft danken wir aufrichtig für ihre finanzielle Hilfe, ohne die die Transkription und die Recherchen für den Kommentar nicht möglich gewesen wären.

Zu danken ist auch den jeweiligen Autoren, Rechtsnachfolgern oder Nachlaßverwaltern, die freundlicherweise den Abdruck von Briefen im Kommentar gestattet haben. Herausgeber und Verlag haben sich bemüht, alle Rechtsinhaber ausfindig zu machen, was leider nicht in allen Fällen gelungen ist.

Juni 2007

Die Herausgeber

Einleitung

Über Carl Schmitt, sein Werk und seine nach und nach veröffentlichten Briefwechsel ist bereits viel geschrieben worden. Der gut erschlossene Nachlaß wird zu weiteren Publikationen führen. Schmitts prägnante, griffig formulierte Thesen provozierten und provozieren nicht nur Juristen. Sie halten das Interesse an ihm und seinem Werk wach und regen zu Kommentierungen und Stellungnahmen an. Biographische Details fügen seinem Bild fortwährend neue Mosaiksteine hinzu.

Der Briefwechsel zwischen Schmitt und Ernst Forsthoff, einem seiner bedeutendsten Schüler, wirft weiteres Licht auf die juristische Zeitgeschichte. An seinem tagebuchähnlichen Glossarium feilte Schmitt.¹ Er schuf für sich Klarheit – für die Herausgeber die Ermunterung zur Edition. Die hier vorgelegten Briefe indessen sind spontan geschrieben. Weder Schmitt noch Forsthoff haben je an ihre Veröffentlichung gedacht. Das läßt daran zweifeln, ob der Bruch ihrer Privatheit gestattet ist. Wenn die Briefe dennoch publiziert werden, so sollte der Leser im Blick behalten, daß sie tagesbezogen sind, oft Stimmungen und Verstimmungen des Augenblicks wiedergeben. „Im Alter rückt man einander näher“ schrieb Forsthoff nicht von ungefähr an Schmitt (26. September 1972).

Schmitt und Forsthoff haben, wenn auch zeitlich versetzt, ähnliches erlebt: Diffamierung; neben berechtigter auch viel undifferenzierte, unwissenschaftliche Kritik; den Verlust, den für beide der Tod der Gattin bedeutete. Doch selbst in dem sich über Jahrzehnte hin-streckenden Austausch in Briefen und bei regelmäßigen Zusammenkünften stellte sich zwischen ihnen kein vertraulicher Umgang ein. Beide urteilten über viele Dinge gleich, doch wenn sie verschiedener Ansicht waren, so kam das nicht weiter zur Sprache.²

Nach dem Krieg sahen sich Schmitt wie Forsthoff isoliert, wenn auch in unterschiedlichen Situationen und unterschiedlicher Schärfe. Diese Erfahrung beansprucht in ihrer Korrespondenz breiten Raum. Sie zieht sich wie ein roter Faden durch ihre Briefe, wiewohl beide auch vielfältige andere Verbindungen unterhielten, die in ihrem Briefwechsel nicht oder nur beiläufig anklingen. Das Etikett, Haupt einer Schule zu sein, oder, was Forsthoff angeht, Primus, „Routinier aus der Meisterklasse“ (Ridder), band beide in starkem Maße aneinander. Forsthoff beließ seinen Schülern freilich vollkommene Unabhängigkeit. Ihnen stand frei, sich bei ihm auch mit Thesen zu habilitieren, die seiner eigenen Auffassung völlig widersprachen. Karl Zeidler hat diese Freiheit 1959 konsequent genutzt;³ Forsthoff widmete ihm 1964 nach seinem frühem Tod dennoch den Sam-

1 Eberhard von Medem (Hg.), Carl Schmitt, Glossarium. Aufzeichnungen der Jahre 1947–1951, Berlin 1991.

2 Besonders deutlich bei Forsthoffs Versuch, zwischen Schmitt und Mohler zu vermitteln, Forsthoffs Briefe an Schmitt, 2. und 9. Juli 1970 (Nr. 312, 314).

3 Karl Zeidler, Maßnahmegesetz und „klassisches Gesetz“. Eine Kritik, Karlsruhe 1961 (Habilitationsschrift vom 8. Juli 1959).

melband „Rechtsstaat im Wandel“. Dachten seine Schüler *contra magistrum*, so hat das Forsthoff „offenbare Befriedigung“ bereitet.⁴

Forsthoff schilderte wiederholt seine erste Begegnung mit Schmitt in Bonn und die Wende, die für ihn der Wechsel des Studienortes im Sommersemester 1923 bedeutete.⁵ Schmitt hatte gewichtige Schriften publiziert (Politische Romantik 1919, Die Diktatur 1921, Politische Theologie 1922 und Die geistesgeschichtliche Lage des heutigen Parlamentarismus 1923). Forsthoff bekannte später, daß er bis dahin keine davon kannte. Aber Schmitts Gabe, in Vorlesungen und Seminaren praktische Probleme mit staats-theoretischen Grundsatzfragen zu verknüpfen und zu erörtern, haben nicht nur Forsthoff beeindruckt. Ernst Rudolf Huber berichtete das Gleiche.

Carl Schmitt

Carl Schmitt, am 11. Juli 1888 in Plettenberg (Sauerland) geboren, in der Diaspora katholisch erzogen und geprägt, begann sein Jurastudium 1907 in Berlin. Für ein Semester ging er nach München und schloß seine Studienzeit in Straßburg mit dem Referendar-examen, der Dissertation (1910) und schließlich auch der Habilitation (1916) ab.⁶ Hinzu kam seine Dienstzeit bei der Bayerischen Armee⁷ und die Vorlesungen, die Schmitt bei Max Weber hörte. Lange Spaziergänge mit Theodor Däubler und Begegnungen mit Fritz Eisler, Franz Blei, Konrad Weiß und anderen Literaten und Malern, dazu die unmittelbaren Erfahrungen der Räterepublik in seiner Münchner Zeit prägten Carl Schmitt in einer Weise, die sich seinen Lesern oft nur undeutlich mitteilt.

Auf Schmitts Habilitation folgte nach dem Krieg eine Dozentur an der Münchener Handelsschule. 1921 erhielt er einen Ruf nach Greifswald, 1922 einen weiteren auf ein Bonner Ordinariat. In Bonn stießen seine später bekanntesten Schüler zu ihm (E. R. Huber, Friesenhahn, Kirchheimer, W. Weber). Auch Forsthoff fand den Weg zu Schmitt in Bonn.

Den politischen Problemen, die die Zeit nach dem Ersten Weltkrieg belasteten, konnte sich kein Öffentlichrechtler entziehen. Weder Schmitt noch seine Kollegen taten das. Schmitt erörterte die Schicksalsfragen der Weimarer Republik nicht nur in seinen wissenschaftlichen Arbeiten. In einem Gutachten für die Regierung Brüning entfaltete er die damals hochpolitische Lehre von der „institutionellen Garantie“ des Berufsbeamtentums. 1924 wurde ihm bei der ersten Tagung der neugegründeten Staatsrechtslehrervereinigung das damals brennend aktuelle Thema: „Die Diktatur des Reichspräsidenten

4 Karl Doehring, Festgabe für Ernst Forsthoff, 1967, S. 1.

5 Vgl. Kommentar zu Schmitts Brief an Forsthoff, 3. September 1953 (Nr. 62).

6 Vgl. die ausführliche Biographie von Paul Noack, Carl Schmitt und die zahlreichen Ergänzungen durch Piet Tommissen, in: Quaritsch, *Complexio Oppositorum* sowie Tommissens laufende Beiträge in den Schmittiana Bänden. Zusammenfassend Helmut Quaritsch, Carl Schmitt (1888–1985), in: Jürgen Aretz, Rudolf Morsey, Anton Rauscher (Hgg.), *Zeitgeschichte in Lebensbildern*, Bd. 9. Aus dem deutschen Katholizismus des 19. und 20. Jahrhunderts, Münster 1999, S. 199–220.

7 Ernst Hüsmert/Gerd Giesler (Hgg.), *Carl Schmitt, Die Militärzeit 1915 bis 1919. Tagebuch Februar bis Dezember 1915; Aufsätze und Materialien*, Berlin 2006.

nach Art. 48 der Weimarer Reichsverfassung“ übertragen. Schmitt vertrat das Reich 1932 zusammen mit Carl Bilfinger und Erwin Jacobi vor dem Staatsgerichtshof im Prozeß um den „Preußenschlag“. ⁸ Er war, wie Ernst Rudolf Huber formulierte, „aus eigenem Antrieb und aus eigener Verantwortung nicht nur dem Denken über die Zeit, sondern dem Handeln in der Zeit zugewandt.“ ⁹ Huber schilderte ausführlich, wie Schmitt Ende 1932/Januar 1933 aktiv in die Politik einbezogen wurde. Schmitts Wechsel nach Berlin zur Handels-Hochschule 1928, ¹⁰ dann ins Rheinland zurück nach Köln im Dezember 1932, die Ablehnung der Rufe nach Heidelberg und München im Sommer 1933 zugunsten eines Rufes an die Friedrich-Wilhelms-Universität Berlin brachten ihn erneut der Politik nahe. Brünings Briefe an Carl Schmitt aus dem Jahre 1955 ¹¹ bezeugen den gegenseitigen Respekt zwischen dem Reichskanzler und dem Staatsrechtslehrer beredt.

Im April 1933 vollzog Schmitt die Wendung zu der neuen Reichsregierung Hitler, unerwartet für seine Bekannten und „ohne Rückendeckung“. ¹² Seine in den folgenden drei Jahren veröffentlichten Bekenntnisse zur nationalsozialistischen Ideologie sind der Grund der Vorwürfe, die seitdem gegen ihn erhoben werden. Einigen seiner damaligen Kollegen im nationalsozialistischen Lager genügten diese Zeugnisse allerdings nicht. Im Verbund mit der SS agierten sie seit 1936 mit Erfolg gegen Schmitt. Darüber ist Schmitt ins politische Abseits geraten; auch als Preußischer Staatsrat sah er sich ausgegrenzt. Vielleicht hat das seine offen bekundete Freundschaft mit dem am 2. Februar 1945 in Berlin-Plötzensee hingerichteten Johannes Popitz und mit seinen vom NS-Regime als „entartet“ geächteten Malerfreunden gestärkt.

Schmitt suchte von nun an seine wissenschaftlichen Themen auf dem Gebiet des Völkerrechts. Die Kontakte insbesondere nach Spanien, die ihm nach der Heirat seiner Tochter Anima (1931–1983) mit dem spanischen Juristen Alfonso Otero Valera (1957) doppelt wichtig wurden, nahmen hier ihren Anfang. Jüngeren Kollegen riet er entschieden ab, sich mit geltendem Staatsrecht zu beschäftigen. ¹³

8 Der Reichskanzler v. Papen hatte die preußische Minderheitsregierung abgesetzt und einen Staatskommissar für Preußen ernannt. Vgl. die Darstellung durch Gabriel Seiberth, *Anwalt des Reiches*.

9 Ernst Rudolf Huber, Carl Schmitt in der Reichskrise der Weimarer Endzeit, in: *Complexio Oppositorum*, S. 33–50; Wolfram Pyta, *Verfassungsumbau, Staatsnotstand und Querfront: Schleichers Versuche zur Fernhaltung Hitlers von der Reichskanzlerschaft August 1932 bis Januar 1933*, in: Pyta (Hg.), *Gestaltungskraft des Politischen*, Festschrift für Eberhard Kolb, Berlin 1998, S. 173–197; Lutz Berthold, *Carl Schmitt und der Staatsnotstandsplan am Ende der Weimarer Republik*, Berlin 1999; nicht sehr viel weiter führt in diesem Zusammenhang: Irene Strenge, *Kurt von Schleicher. Politik im Reichswehrministerium am Ende der Weimarer Republik*, Berlin 2006.

10 Nach einem Gastvortrag in Heidelberg dankte Schmitt dem Kollegen Jellinek mit einem Heidelberg-Bild und schrieb ihm: „(Ich) empfinde Ihre vornehme Art der Sachlichkeit als einen großen Trost und Ansporn – nach schlimmen Berliner Erfahrungen bedeutet das für mich vielleicht mehr und Wichtigeres als Sie vermuten können“, Brief vom 29. Januar 1932; BA Koblenz, N 1242 Nr. 25.

11 Abgedruckt im Kommentar zu Schmitts Brief an Forsthoff vom 2. Januar 1956, Anm. 7 (Nr. 85).

12 Quaritsch, Schmitt, S. 214.

13 Schmitt legte Hans Schneider nahe, seine Habilitationsschrift nicht dem Staatsrecht, sondern einer

Am 26. September 1945 wurde Carl Schmitt in Berlin festgenommen und bis zum 10. Oktober 1946 gefangen gehalten. Am 19. März 1947 erfolgte eine erneute Inhaftierung in Berlin. Fünf Wochen verbrachte er im Nürnberger Justizgefängnis, um dort als Belastungszeuge für die vor dem Internationalen Militärgerichtshof Angeklagten bereit zu stehen.¹⁴ Nach seiner Entlassung zog er sich in seine sauerländische Heimat Plettenberg zurück und lebte dort bis zu seinem Tod in sehr bescheidenen Verhältnissen und zunächst auch ohne seine beschlagnahmte Bibliothek. Eine Entnazifizierung hat Schmitt nicht beantragt.

Der enge Kontakt zwischen Forsthoff und Schmitt brach nach 1934 ab. Aus der Zeit danach sind nur Schmitts Antworten auf förmliche Anzeigen (Verlobung, Geburt des ersten Kindes, Tod von Forsthoffs Vater) und eine Notiz in Schmitts Tagebuch über ein Treffen in Berlin erhalten. Schmitt unterstützte Forsthoff zwar bei seiner Bewerbung an die Universität Frankfurt (1933). In den Aufstiegsjahren Schmitts und während dessen Ausgrenzung ab 1936 ruhte der Briefwechsel. Er gewann erst nach dem Krieg Intensität. Die Initiative zu seiner Belebung ging von Forsthoff aus.

Ernst Forsthoff

Ernst Forsthoff, am 13. September 1902 in Duisburg-Laar geboren, wuchs in einem Pfarrhaus auf. Sein Vater Heinrich Forsthoff (1871–1942) war von 1906 bis 1934 Gemeindepfarrer in Mülheim/Ruhr, erwarb in Tübingen den Dr. phil. (1910), in Bonn den Titel eines Lic. Theol. (1918). Die von ihm verfaßte „Rheinische Kirchengeschichte“ (1928) honorierte die Bonner Theologische Fakultät mit einem Ehrendoktorat. 1934–1936 stand Heinrich Forsthoff als Landespfarrer und Probst an der Spitze des neu geschaffenen Bistums Köln/Aachen. Gegen die von ihm im Mai 1934 eingeführte neue rheinische Kirchenordnung gab es erheblichen Widerstand; sie wurde im November 1934 wieder aufgehoben. Heinrich Forsthoff bemühte sich darum, eine „Restitution des Bildungschristentums“ zu erreichen. Deshalb gründete er nach 1933 mehrere christliche Akademien.¹⁵ Er hoffte, die Evangelische Kirche werde den „Umbruch“ nutzen, um aus ihrer „Erstarrung“ herauszufinden.¹⁶ 1936 trat er in den Ruhestand.¹⁷

Anregung von Johannes Popitz folgend dem „Preußischen Staatsrat 1817–1918“ zu widmen. Die Arbeit ist 1952 im Druck erschienen (mündliche Auskunft von Hans Schneider).

14 Vgl. die Edition: Carl Schmitt, Antworten in Nürnberg, hg. und kommentiert von Helmut Quaritsch, Berlin 2000.

15 Heinrich Forsthoff, Der Weg aus der Illusion. Die Aufgabe der Evangelischen Akademien, in: Eckart 9, 1933, S. 409–413.

16 Ziegert, Kirche ohne Bildung, S. 216–315; Besier, Die Kirchen und das Dritte Reich, S. 281.

17 Zur rheinischen Kirchengeschichte detailliert: Klaus Scholder, Die Kirchen und das Dritte Reich, Bd. 2: Das Jahr der Ernüchterung, 1934, Berlin 1988; Günther van Norden (Hg.), Kirchenkampf im Rheinland. Die Entstehung der Bekennenden Kirche und die Theologische Erklärung von Barmen 1934, Bonn 1984.

Die ersten Jahrzehnte bis 1936

Ernst Forsthoff begann sein Studium in Freiburg, wechselte nach Marburg und fand an der Universität Bonn in Schmitt den Lehrer, der ihn in der Wahl seines Studienfachs bestätigte.¹⁸ Bei ihm promovierte Forsthoff 1925. Für seine Habilitation mußte er sich jedoch einen anderen Mentor suchen, weil Schmitt von Bonn an die Handels-Hochschule Berlin gegangen war, der das Habilitationsrecht fehlte. Bei Schmitts Nachfolger in Bonn, Richard Thoma, stieß Forsthoff auf Verständigungsschwierigkeiten.¹⁹ Deshalb kehrte er nach Freiburg zurück und fand dort in Freiherrn Marschall von Bieberstein seinen Habilitationsvater. Die Habilitationsschrift lag zu Beginn des Sommersemesters 1930 vor, das Verfahren wurde im gleichen Semester abgeschlossen. Im WS 1930/31 begann Forsthoff seine Lehrtätigkeit in Freiburg. Im SS 1933 übernahm er einen Lehrauftrag für Völkerrecht an der Universität Heidelberg.²⁰

Bereits in dieser kurzen Zeit legte Forsthoff gewichtige juristische Arbeiten vor. Daneben äußerte er sich häufig in den Zeitschriften „Der Ring“ und „Deutsches Volkstum“, oft auch unter Pseudonym. In kurzen Artikeln machte er juristische Neuerscheinungen (auch Schmitts Publikationen) einem nichtjuristischen Publikum bekannt. Forsthoff nahm zu aktuellen Grundsatzfragen des Öffentlichen Rechts Stellung, unter anderem zur Bedeutung des Presserechts, zur Stellung des Reichspräsidenten im Verfassungsgefüge der Weimarer Reichsverfassung, zur kommunalen Selbstverwaltung. Die damals umlaufende Formel von der „Totalen Mobilmachung“ griff Forsthoff 1931 im „Ring“ auf.²¹ Im Februar 1933 schrieb Carl Schmitt über die „Weiterentwicklung des totalen Staates in Deutschland“.²² Wenig später beschrieb Forsthoff 1933 in seiner Schrift „Der totale Staat“ auf knapp 40 Seiten die Wandlung vom Staat des 19. Jahrhunderts, zum Staat von Weimar und zu dem mit Hitlers Machtergreifung heraufziehenden totalen Staat und dessen Herrschafts- und Volksordnung.²³ Diese Schrift belastet Forsthoff bis auf den heutigen Tag. Sie befremdet vor allem wegen ihrer antisemitischen Ausfälle, die Forsthoff später selbst mehrfach und mit Entschiedenheit bedauert hat. In seinem „Staat der Industriegesellschaft“ aus dem Jahre 1971 hat er auch die Formel vom „Totalen Staat“ als „schief, wenn nicht falsch“ zurückgenommen.²⁴ Doch 1933 plädierte Forsthoff

18 Vgl. Kommentar zu Schmitts Brief an Forsthoff, 3. September 1953 (Nr. 62).

19 Vgl. Forsthoffs Brief an Schmitt, 9. März 1930 (Nr. 5).

20 Beschluß in der Fakultätssitzung vom 9. Januar 1933; UA Heidelberg, H IV 111/131.

21 Zu diesen Beiträgen auch Kersten, Entwicklung des Konzepts der Daseinsvorsorge, S. 543–545.

22 Europäische Revue, 2. Februar 1933, S. 65–70; vorangegangen war der 1931 erschienene Aufsatz: „Die Wendung zum totalen Staat“, ebda., 14. April 1931, S. 241–250.

23 Der totale Staat, 1. Aufl. 1933, 2. Aufl. 1934. Dazu ausführlich Hans H. Klein, „Der totale Staat“. Betrachtungen zu Ernst Forsthoffs gleichnamiger Schrift von 1933, in: Willi Blümel (Hg.), Ernst Forsthoff. Kolloquium aus Anlaß des 100. Geburtstags von Prof. Dr. Dr. h.c. Ernst Forsthoff, Berlin 2002, S. 21–39. Zu den Vorbehalten der Parteistellen gegenüber dem „Totalen Staat“ vgl. die unten (S. 15) zitierten Bemerkungen Baldur von Schirachs (25. 3. 1942).

24 Forsthoff, Staat der Industriegesellschaft, 1971, S. 54 Anm. 1; eingehend dazu Kersten (wie Anm. 21), S. 568.

mit ihr für einen allmächtigen Staat, in dem weder den Individuen, noch den Institutionen irgendein Anspruch auf rechtlich gesicherte Freiheit zukommt. Zugleich hat er aber auch scharf zwischen der an ihrem Programm orientierten politischen Führung durch die Partei und der für die Sicherung der Lebensbedingungen verantwortlichen Verwaltung unterschieden, die um dieser Verantwortung willen zu strikter Neutralität verpflichtet sei. Diese These hat das Mißfallen der Machthaber erregt. In der zweiten Auflage hat Forsthoff sie daher stark retuschiert.²⁵ Die Formel vom „totalen Staat“ ist in den 30er Jahren auch von anderen benutzt worden. Gleichwohl wird sie nach wie vor mit Forsthoffs Namen verbunden und ihm zur Last gelegt. Daß er sich sowohl von ihr, als auch seiner ihr gewidmeten Schrift unmißverständlich abgewandt hat, bleibt dabei meist unerwähnt.

Zum WS 1932/33 lief das Stipendium aus, das die Badische Regierung Forsthoff nach seiner Habilitation gewährt hatte.²⁶ Er nahm deshalb das Angebot der Frankfurter Universität an, Hermann Hellers²⁷ Lehrstuhl zu vertreten.²⁸

Die Frankfurter Juristenfakultät befand sich zu Beginn des Sommersemesters 1933 in einer schwierigen Lage; ihr drohte die Schließung. Daß fünf Lehrstühle vakant waren, verschärfte die Gefahr. Am 24. April 1933 wurde Forsthoff „mit der Vertretung der Staatsrechtsprofessur an der Universität Frankfurt“ beauftragt.²⁹ Auf den freien Öffentlichrechtlichen Lehrstuhl wollte die Fakultät jedoch ihren eigenen 1929 habilitierten Privatdozenten Hans Julius Wolff berufen sehen und schlug ihn „unico loco“ vor.³⁰ Wolffs Ernennung wurde am 2. August ausgesprochen. Am 21. September meldete Wolff der Fakultät jedoch, daß Gerüchten zufolge Studenten seine Vorlesungen boykottieren woll-

25 Hierzu Kersten (wie Anm. 21), S. 549.

26 Forsthoff an Schmitt, 2. Juli 1932 (Nr. 13).

27 Hermann Heller (1891–1933) kam 1932 aus Berlin. Durch seine Prozeßvertretung für das Land Preußen vor dem Staatsgerichtshof, war er einer breiteren Öffentlichkeit bekannt geworden. 1933 nahm er Einladungen zu Vorträgen nach London und Madrid an. Er hatte sich bereits entschlossen, nicht mehr nach Deutschland zurückzukehren, als ihm in Madrid die Entlassung mitgeteilt wurde. Während einer Vorlesung erlitt er am 5. November 1933 einen Herzanfall und starb; Wilfried Fiedler, Die Wirklichkeit des Staates als menschliche Wirksamkeit. Über Hermann Heller (Teschen 1891–Madrid 1933), in: Oberschlesisches Jahrbuch 11, 1995, S.149–167. Die Fakultät gedachte in der Sitzung am 6. November 1933 „ihres in Madrid gestorbenen Fakultätsmitgliedes“; UA Frankfurt, Abt. 110 Nr. 102.

28 Schreiben vom 29. April 1933; UA Frankfurt, Abt. 4, Nr. 1194.

29 Neben Hermann Heller war auch Karl Strupp (1886–1940) für das Sommersemester „beurlaubt“; GStA PK I. HA, Rep. 76 Va Sekt. 5 Tit. IV Nr. 2 Bd. 3.

30 Fakultätsbeschuß vom 24. Mai 1933; UA Frankfurt, Abt. 110 Nr. 102, § 1059. Im übrigen sind die Fakultätsprotokolle wenig aussagekräftig. Meist heißt es darin ganz allgemein, daß „über schwebende Berufungsfragen“ gesprochen worden sei.

ten.³¹ Daraufhin wurde er für das WS 1933/34 beurlaubt.³² Mittlerweile hatte Carl Schmitt zu Forsthoffs Gunsten in Berlin interveniert.³³ Am 27. Oktober 1933 übertrug das Berliner Ministerium Forsthoff eine „frei gewordene planmäßige Professur“.³⁴

Im September hoffte die Universität Frankfurt in sichereres Fahrwasser zu gelangen, wenn sie ihren Status änderte und in Berlin ihre Umwandlung von einer „Stiftungsuniversität“ in eine „Reichs-Universität“ beantragte. Den entsprechenden Um- und Ausbau wollte der Rektor Ernst Kriek (1882–1947) vorantreiben.³⁵ Zur gleichen Zeit glaubten Forsthoff, der Frankfurter Privatdozent Heinrich Henkel und der ebenfalls neu nach Frankfurt gekommene Privatdozent Arnold Gehlen,³⁶ die Universität nach den „politischen Anforderungen“ ausrichten zu müssen.³⁷ In einer undatierten „Vorschlagsliste zur Besetzung der vakanten Professuren“ in der juristischen, philosophischen und wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät“ gaben sie Empfehlungen ab.³⁸ Forsthoff schlug Henkel als Strafrechtler vor,³⁹ Henkel und Gehlen benannten Forsthoff für das Öffentliche Recht. Forst-

31 Die Anschuldigungen bezogen sich auf Wolffs Tätigkeit beim Landratsamt Höchst, wo er zu scharf gegen die nationalsozialistische Bewegung vorgegangen sei; UA Frankfurt, Abt. 114 Nr. 181, fol. 27. Dazu auch Wolffs Schreiben vom 18. Oktober 1933 an das Preußische Ministerium für Wissenschaft, Kunst und Volkbildung, in dem er die Vorwürfe, er habe in demokratischen und sozialistischen Kreisen verkehrt, als völlig gegenstandslos zurückwies; GStA PK I. HA, Rep. 76 Va, Sekt. 5 Nr. 2 Bd. 3.

32 Im April 1935 wurde Wolff an das Herder Institut in Riga versetzt, etatmäßig der Universität Marburg zugerechnet; UA Frankfurt, Abt. 4 Nr. 1849, fol. 10 und 11.

33 Vgl. Schmitts Brief an Wilhelm Ahlmann vom 16. Juni 1933, abgedr. im Kommentar zu Schmitts Brief an Forsthoff, 26. Mai 1955 (Nr. 80). Wolff hatte sich neben seiner Arbeit im Landesdienst habilitiert. Seine Habilitationsleistung war mit „rite“ bewertet worden; UA Frankfurt Abt. 114 Nr. 181 fol. 1.

34 UA Frankfurt, Abt. 4 Nr. 1194.

35 Notker Hammerstein, Die Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main. Von der Stiftungsuniversität zur staatlichen Hochschule, Bd. 1, Neuwied Frankfurt 1989, S. 284–286.

36 Heinrich Henkel (1903–1981) habilitierte sich neben seiner Tätigkeit als Gerichtsassessor für das Fach Strafrecht. Zum WS 1933/34 wurde er zum Ordinarius ernannt, 1934 nach Marburg versetzt, nach 1935 lehrte er in Breslau, wo er als Rektor abgesetzt wurde; Hammerstein, Goethe-Universität, S. 307. Nach 1951 lehrte Henkel in Hamburg.

Arnold Gehlen (1904–1976) hatte sich 1930 in Leipzig für das Fach Philosophie habilitiert, 1933 übernahm er in Frankfurt eine Lehrstuhlvertretung (Paul Tillich). Er war 1934–1937 Ordinarius für Philosophie in Leipzig, 1938–1939 in Königsberg, 1940–1945 in Wien, wo er 1945 als „Nichtösterreicher“ entlassen wurde. Nach einem Entnazifizierungsverfahren kam er 1947 an die (1950 umbenannte) Hochschule für Verwaltungswissenschaften nach Speyer, 1962 als Ordinarius nach Aachen. 1976 starb er in Hamburg; DBE 3, 1996, S. 599.

37 Dazu Heinrich Henkel, Der Begriff der Wissenschaft in Forschung und Lehre, Vortrag gehalten am 24. 4. 1933 auf der Tagung der „Kulturpolitischen Arbeitsgemeinschaft deutscher Hochschullehrer“ in Frankfurt a. M., in: Ernst Kriek/Friedrich Klausning (Hgg.), Die Deutsche Hochschule 1, 1933, S. 8–29.

38 UA Frankfurt, Abt. 13 Nr. 108, undatiert.

39 Nach Forsthoffs Vorschlag sollte Gustav Steinbömer ein Extraordinariat für Kulturgeschichte erhalten. Gustav (Hillard) Steinbömer (1881–1972), einziger bürgerlicher Mitschüler des Kronprin-

hoff erklärte sich mit seiner Benennung einverstanden, „einmal weil ich keinen anderen Vorschlag machen könnte, der den gerade hier besonders ernst zu nehmenden politischen Anforderungen entspricht, sodann, weil es wichtig ist, daß bei der gemeinsamen wissenschaftlich-politischen Forschung und Schulung, wie sie durch diesen Vorschlag angebahnt wird, die nationale Staatsrechtslehre Schmitt'scher Prägung, die ganz auf den heutigen Staat gestellt ist, beteiligt wird, schließlich weil ich dem Kreis von Männern, dem diese Aufgabe anvertraut werden soll, durch jahrelange gemeinsame Arbeit für das gleiche Ziel verbunden bin“. Forsthoff war entschlossen, politische Schulungsarbeit im Sinne des Nationalsozialismus zu leisten.⁴⁰ Trotz aller weitreichenden Planung⁴¹ erreichte die Frankfurter Fakultät nichts. Im Gegenteil: das Berliner Reichserziehungsministerium betrachtete sie als Auffangbecken und Abstellgleis der in Berlin und Kiel unerwünschten Dozenten.⁴² Forsthoff überwarf sich jedoch mit dem Dekan. Zudem sollte sein Ordinariat zum 1. April 1935 in ein Extraordinariat umgewandelt werden.⁴³

Trotz seiner noch deutlich vom Zeitgeist geprägten Haltung leistete Forsthoff schon in dieser Zeit dem Nationalsozialismus keineswegs bedingungslose Gefolgschaftstreue.

zen, besuchte die Kriegsakademie, 1911 in den Generalstab kommandiert, war am Ende des Krieges Generalstabsoffizier. Wiederholt übertrug ihm der Kronprinz Sondermissionen. Dabei lernte er u. a. Walther Rathenau kennen und wurde sein Vertrauter. Steinbömer beendete sein Studium der Kunstgeschichte, Germanistik und Archäologie mit einer Promotion, übernahm unter Max Reinhardt eine Dramaturgenstelle und wurde Dozent an der Schauspielschule des Deutschen Theaters in Berlin. Seit 1944 lebte er als freier Schriftsteller in Lübeck. Steinbömers Nachlaß liegt im Deutschen Literaturarchiv, Marbach; vgl. die Ehrungen und Würdigungen u. a. durch Ernst Jünger, Heidegger, Edgar Salin, Forsthoff, Hans Barion in: *Hesperus*, Festschrift für Gustav Hillard Steinbömer zum 90. Geburtstag am 24. Februar 1971, Privatdruck.

- 40 Brief vom 7. Dezember 1933, zit. bei Hammerstein, Goethe-Universität, S. 311. Erhalten ist ein Bericht über ein von Frankfurter Studenten veranstaltetes „Wissenschaftslager“ im Juni 1934, das auf dem staatstheoretischen Seminar von Forsthoff aufgebaut gewesen sei. Themen waren: Erörterung des Wissenschaftsbegriffs, Problem der Erziehung, Vortrag über Staatsführung und Propaganda. Als Dozenten sprachen Albrecht Erich Günther und Steinbömer; Bericht der Frankfurter Zeitung, Handelsblatt 29. Juli 1934, in: Staatsarchiv Hamburg, Bestand Hochschulwesen II A i 5/25.
- 41 In diesem Zusammenhang beschloß die Juristische Fakultät am 7. Februar 1934, das Institut für Politik zu übernehmen, das bislang als „Institut für Auswärtige Politik“ zur Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät gehörte. Vorgesehen war auch die Errichtung einer besonderen „Dozentenakademia“, Fakultätskonferenz vom 31. Oktober 1933, UA Frankfurt, Abt. 110 Nr. 102 § 1102, § 1079.
- 42 Nach Frankfurt wurden versetzt James Goldschmidt (1874–1940 aus Berlin) und Gerhart Husserl (1893–1973 aus Kiel); Fakultätssitzung vom 27. April 1934 § 1121, UA Frankfurt, Abt. 110 Nr. 102; Hammerstein, Goethe-Universität, S. 301. Durch eine Berliner Ministerialverordnung folgten am 1. Mai 1934 weitere Dozenten, vgl. Bernhard Diestelkamp, *Die Rechtshistoriker der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main 1933–1945*, in: Michael Stolleis/Dieter Simon, *Rechtsgeschichte im Nationalsozialismus*, Tübingen 1989, S. 84. Am 3. Mai 1934 sprach der Dekan in Berlin vor, um die „schwierige Lage“ und die Unruhe in der Studentenschaft zu besprechen, die durch Neu- und Umbesetzungen entstanden waren; GStA PK I. HA, Rep. 76 Sekt. 5, Tit. IV Nr. 2, Bd. 3.
- 43 Forsthoff in seinem Lebenslauf, 27. Juni 1949; UA Heidelberg, PA 3787.

Dafür gibt es aus seiner Frankfurter Zeit gewichtige Zeugnisse. Willi Brundert (1912–1970)⁴⁴ bestätigte 1949, daß Forsthoff sich für ihn eingesetzt habe, obgleich er als aktives SPD-Mitglied und Vorsitzender der Sozialistischen Studentenschaft in Halle bekannt gewesen sei und deshalb seinen Studienort nach Frankfurt verlegen mußte. „Mein Eindruck war es von Anfang an, daß in kritischen Fällen ... bei Forsthoff das Gerechtigkeitsdenken stärker war als die Rücksicht auf politische Vorteile.“⁴⁵ Brundert verließ die Universität Frankfurt zusammen mit Forsthoff, um bei ihm in Hamburg zu promovieren.⁴⁶

In Frankfurt erfuhr auch der Romanist Arnold Ehrhardt (1903–1965) von Forsthoff Hilfe.⁴⁷ Ehrhardt hatte sich nach seiner Promotion in Königsberg 1929 in Freiburg für Bürgerliches und Römisches Recht habilitiert. Zunächst übernahm er in Frankfurt Lehrstuhlvertretungen, im Mai 1933 billigte die Frankfurter Fakultät seine Umhabilitierung. Einer Aktennotiz vom März 1934 zufolge stand Ehrhardt aber auf der „Liste der Dozenten, durch deren Vorlesungstätigkeit Schwierigkeiten erwachsen können“. Zum WS 1934/35 erhielt er die Genehmigung, in Lausanne zu lesen. Im Juni 1935 wurden in Frankfurt seine Vorlesungen boykottiert. Daraufhin verließ er Deutschland, nahm bei Karl Barth in Basel ein Theologiestudium auf, emigrierte nach England und fand in Manchester eine neue akademische Heimat.⁴⁸ Forsthoff schrieb 1946, daß Ehrhardt als sog. „Halbjuden“ bereits 1933 die Entlassung drohte, und daß er sich für ihn mündlich und schriftlich beim Kultusministerium eingesetzt habe, ohne ihm freilich helfen zu können. Seine Fürsprache für Ehrhardt löste Forsthoffs Bruch mit Carl Schmitt aus.⁴⁹

Es wurde bald klar, daß Forsthoff Frankfurt rasch verlassen werde. Die Universitäten Leipzig (1933), Kiel (1933), Köln (1934)⁵⁰ und schließlich Hamburg erwogen, ihn zu

44 Willi Brundert gehörte zur Sozialistischen Arbeiterjugend und schloß sich dem Kreisauer Kreis an. Nach 1945 blieb er zunächst in der SBZ und kam als Ordinarius an die Universität Halle. 1949 wurde er als „West-Agent“ verhaftet (Urteil: 15 Jahre Zuchthaus) und nach Mißhandlungen in der Haft „gesundheitlich geschwächt“ vorzeitig entlassen. Brundert floh in die Bundesrepublik, blieb politisch aktiv und wurde 1964 zum Oberbürgermeister von Frankfurt gewählt. 1970 starb er mit 57 Jahren an den Spätfolgen seiner Haft.

45 Dank Forsthoffs (und anderer) Hilfe habe er das Staatsexamen ablegen können; Brunderts Schreiben aus Halle, 24. August 1949; UA Frankfurt, Abt. 4 Nr. 1194, fol. 18.

46 Willi Brundert, Der Begriff des Publikums im Polizeirecht, Diss. Hamburg 1935. Seinem dort abgedruckten Lebenslauf fügte er hinzu: „Meine Ausbildung im öffentlichen Recht verdanke ich Herrn Prof. Dr. Forsthoff, der mir auch das Thema der vorliegenden Arbeit stellte, und dem ich auch an dieser Stelle für die mir zuteilgewordene Unterstützung meinen Dank aussprechen möchte“.

47 Ehrhardts Brief an Radbruch vom 17. April 1946 in den Akten von Forsthoffs Spruchkammerverfahren; UA Heidelberg PA 3790. Ehrhardts Personalakten UA Frankfurt, Abt. 4 Nr. 402; J. Heywood Thomas, Arnold Ehrhardt, A Memoir, in: Arnold Ehrhardt, The Beginning. A Study in the Greek Philosophical Approach to the Concept of Creation from Anaximander to St. John, Manchester 1968, S. VII–XII.

48 Das Manchester Center for Biblical Studies trägt heute Arnold Ehrhardts Namen.

49 Forsthoffs Schreiben vom 9. September 1946, in: UA Heidelberg, PA 3789.

50 Preuß. Ministerium für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung, 20. Juni 1934; GSStA PK I. HA, Rep. 76 Va Sekt. 5, Tit IV Nr. 2 Bd. 3.

berufen. Die Entscheidung darüber fiel in Berlin. Vom jeweiligen Stand der ministerialen Verhandlungen erfuhr Forsthoff nur wenig.⁵¹ In Hamburg war der Lehrstuhl von Kurt Perels vakant.⁵² Da die Fakultät Rudolf Laun, dem Inhaber des zweiten Öffentlichrechtlichen Lehrstuhls, die Annahme einer Einladung in die USA ermöglichen wollte, war die Wiederbesetzung des Perelsschen Lehrstuhls unaufschiebbar geworden.⁵³ Am 18. Januar 1935 bewilligte das Reichs- und Preußische Ministerium für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung (REM)⁵⁴ Forsthoffs Wechsel nach Hamburg. Der Rektor forderte sie „beschleunigt“ zum 1. April 1935,⁵⁵ was auch geschah.⁵⁶ Forsthoff übernahm Vorlesungen zum Staats-, Verwaltungs- und Kirchenrecht sowie zur Rechtsphilosophie.

In Hamburg verstrickte sich Forsthoff in erste ernste Konflikte mit dem Regime. Er berichtete später in seinem Entnazifizierungsverfahren, daß er zu einem Vortrag „Gesetz und Richter“ vor dem Hamburger Rechtswahrerbund geladen worden sei. Seine Ausführungen über die Gesetzesgebundenheit der Richter wurden dem Justizsenator Curt Rothenberger⁵⁷ hinterbracht. Dieser zitierte Forsthoff zu sich und erklärte ihm, daß er in Hamburg unerwünscht sei.⁵⁸ Bereits im Juli 1935 bat der Rektor der Albertus-Universität Königsberg seinen Hamburger Kollegen um eine Beurteilung von Forsthoff.⁵⁹ Als der REM im September 1935 Forsthoff fragte, ob er bereit sei, zum 1. April 1936 nach Königsberg zu wechseln, willigte er ein.⁶⁰

-
- 51 Zu den Unsicherheiten für sich selbst Forsthoffs Schreiben vom 7. Juli 1934, Staatsarchiv Hamburg, Bestand Hochschulwesen II A i 5/25, dort die im folgenden zitierten Schreiben.
- 52 Kurt Perels (geb. 1878) hatte am 10. September 1933 Selbstmord begangen; vgl. den Nachruf von Rudolf Laun, Hamburgische Universität, Reden, Hamburg 1933, S. 53; Hans Peter Ipsen, Kurt Perels 1878–1933, in: AöR 44, 1958, S. 374–379.
- 53 Schreiben des Rektors Rein an Forsthoff vom 11. Juni und 5. Juli 1934.
- 54 Abkürzung REM gebraucht für Reichsministerium/Reichsminister für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung.
- 55 Die Aufsätze von Gert Nicolaysen und Hermann Weber in: Universität Hamburg 1984, Heft 1, S. 57 und Heft 2, S. 6–7 betreffen die fakultätsinternen Verhandlungen vor Forsthoffs Berufung.
- 56 Forsthoffs Brief an die Frankfurter Fakultät vom 15. März 1935, UA Frankfurt, Abt. 4 Nr. 1194.
- 57 Curt Rothenberger (1896–1959), seit März 1933 Justizsenator in Hamburg. Im sog. Juristenprozeß wurde er 1947 zu sieben Jahren Zuchthaus verurteilt; vgl. Klaus Bästlein, Vom hanseatischen Richtertum zum nationalsozialistischen Justizverbrechen. Zur Person und Tätigkeit Curt Rothenbergers 1896–1959, in: Justizbehörde Hamburg (Hg.), „Für Führer, Volk und Vaterland ...“, Hamburg, 1992, S. 79; Akten des Hamburger Rechtswahrerbundes sind in Hamburg nicht überliefert.
- 58 Forsthoff sagte in seinem Entnazifizierungsverfahren aus, daß nach diesem Vorfall eine Telefon- und Postüberwachung gegen ihn eingesetzt habe; UA Heidelberg, PA 3789.
- 59 Der Rektor von Königsberg bezog sich in seinem Schreiben vom 9. Juli 1935 auf eine Rektorbesprechung am 21. Mai 1935 im Berliner REM; Staatsarchiv Hamburg, Hochschulwesen. Dozenten- und Personalakten IV, 257.
- 60 Forsthoffs Schreiben vom 5. Dezember 1935. Der Hamburger Rektor verwies auf die erneute Vakanz des gerade erst besetzten Öffentlichrechtlichen Lehrstuhls und bat am 2. Dezember 1935 darum, Forsthoff erst dann nach Königsberg zu berufen, wenn die Hamburger Besetzung sichergestellt sei (Staatsarchiv Hamburg, Hochschulwesen. Dozenten- und Personalakten IV, 257 und IV,

Königsberg, Wien, Heidelberg

In die Königsberger Zeit fällt Forsthoffs endgültige Abwendung vom Nationalsozialismus, mit der er seine Vergangenheit des „Totalen Staates“ und der in gleicher Weise bedrückenden Kommentare in seiner 1934 erschienenen „Deutschen Geschichte seit 1918 in Dokumenten“ schon 1935 bewältigt hat, als sie noch gefährliche Gegenwart war.

Die Universität Königsberg gehörte zwar zu den Universitäten, die zu „Stoßtrupp-Universitäten“ erklärt worden waren. Dennoch fanden sich in Königsberg Professoren, die sich der politischen Vereinnahmung widersetzen: der Öffentlichrechtler Ernst von Hippel (1895–1984), die Strafrechtler Wilhelm Gallas (1903–1989) und Paul Bockelmann (1908–1987), der Rechtshistoriker Hermann Krawinkel (1895–1975). Der Zivilrechtler Gerhard Schiedermaier (1906–1986) konnte 1940 von der Königsberger Handelshochschule zur dortigen Universität wechseln. Er hat sich gemeinsam mit Forsthoff 1940/41 vergeblich bemüht, den in Bonn habilitierten Ernst Friesenhahn nach Königsberg zu holen.⁶¹ Wolfram Müller-Freienfels erklärte (25. August 1949), daß Forsthoff ihn 1943 in seinem Königsberger Habilitationsverfahren gegen etliche Widerstände sehr unterstützt habe.⁶² Das ihm zufallende Dekanat (1936–1941) mußte Forsthoff zeitweilig niederlegen.⁶³ Auseinandersetzungen mit dem Gauleiter Erich Koch⁶⁴ und dem Königsberger Dozen-

1573). Doch das REM erklärte bestimmt, es könne diesem Antrag nicht „stattgeben“; Schreiben vom 15. April 1936, Staatsarchiv Hamburg, Hochschulwesen II Ai 5/25.

61 Die Berufung von Ernst Friesenhahn war in Berlin bereits ausgesprochen gewesen, als neun Monate später der Reichsdozentenführer widersprach; vgl. Ernst Friesenhahn, Ansprache anl. des Goldenen Doktorjubiläums von Gerhard Schiedermaier am 7. Dezember 1979; für die Überlassung der Rede danken wir Prof. Dr. Hartmut Schiedermaier. Zu Forsthoffs Dekanatspolitik äußerte sich nach dem Krieg Friedrich Hoffmann, Kurator der Albertus-Universität Königsberg und bestätigte, daß Forsthoff eine Homogenität in der Fakultät erreicht habe, Flensburg 24. Februar 1946; UA Heidelberg PA 3790. Über diese Königsberger Zeit gab auch der Althistoriker Alfred Heuss (1909–1995) ein Zeugnis für Forsthoff ab; eine kurze Bemerkung über den Einfluß des Gauleiters Koch auf die Königsberger Universität steht in Heuss' Erinnerungen: De se ipse, in: Gesammelte Schriften, Bd. 1, Stuttgart 1995, S. 805.

62 Wiesbaden, Hessisches Kultusministerium, C 4 Professur für Öffentliches Recht und Neuere Rechtsgeschichte; Wiesbaden, Kult.Min. (Hessisches Ministerium für Erziehung und Volksbildung) Akte 422/153, fol. 94.

Wolfram Müller-Freienfels (geb. 1916), Dr. iur. (1940), Dr. rer. pol. (1941) habilitierte sich 1943 in Königsberg, übernahm eine ao. Professor in Gießen, 1946 Ordinarius in Marburg, 1955 in Frankfurt a. M., seit 1963 in Freiburg.

63 UA Heidelberg, PA 3789; Schiedermaier schrieb am 13. August 1949, unter Forsthoffs Dekanat sei niemand berufen worden, „von dem nicht feststand, daß er ein Gegner des Regimes war“; UA Frankfurt, Abt. 4, Nr. 1194.

64 Erich Koch (1896–1986), von Hitler 1933 zum ostpreußischen Oberpräsidenten ernannt, war seit 1938 SA Obergroßgruppenführer; Peter Hüttenberger, Die Gauleiter. Studie zum Wandel des Machtgefüges in der NSDAP, Stuttgart 1969, S. 215. Nach Ernst Rudolf Huber bildeten die Meldungen über diese Auseinandersetzung mit Koch den Grund dafür, daß Forsthoff nicht nach Straßburg

tenbundführer waren vorauszusehen und lieferten einen der Gründe, die Forsthoff später nicht nur in Wien heftige Schwierigkeiten eintrugen.

Nach Königsberg folgte Forsthoff sein Hamburger Doktorand Wilhelm Grewe⁶⁵ als Assistent. Der damalige Student Wolf-Ulrich von Hassell, der älteste Sohn des 1944 hingerichteten Botschafters Ulrich von Hassell (geb. 1881), lernte Forsthoff 1935/1936 in Königsberg kennen. Von Hassell beschrieb die Stimmung unter Forsthoffs Studenten: „Herr Forsthoff versammelte um sich einen Kreis von Studenten, die er in ihrer ablehnenden Haltung dem Nationalsozialismus gegenüber zu bestärken suchte. Er machte in kritischen Aussprachen aus seiner scharfen Ablehnung des Nationalsozialismus keinen Hehl“.⁶⁶

In Königsberg wandte sich Forsthoff neuen Themen⁶⁷ zu: „Recht und Sprache“,⁶⁸ „Grenzen des Rechts“.⁶⁹ Forsthoff stritt in den Aufsätzen gegen eine Politisierung der Rechtspflege und erklärte die richterliche Unabhängigkeit auch unter gewandelten Rechtssystemen für unverzichtbar.⁷⁰ Es entstanden die ersten Veröffentlichungen zu einem Thema, das ihn fortan sein ganzes Leben beschäftigte und Anregung für mehr als eine Juristengeneration des In- und Auslandes brachte: „Die Verwaltung als Leistungsträger“.⁷¹ Mit der diesem Thema gewidmeten Schrift aus dem Jahr 1938 hat Forsthoff

berufen werden konnte; Herwig Schäfer, *Juristische Lehre und Forschung an der Reichsuniversität Straßburg 1941–1944*, in: *Beiträge zur Rechtsgeschichte des 20. Jahrhunderts* 23, Tübingen 1999, S. 85.

65 Wilhelm Grewe, *Gnade und Recht*, Hamburg 1936, Diss. Hamburg (28. Mai 1936). Wie Grewe in seinem Vorwort mitteilte, entstand die Dissertation im „Arbeitszusammenhang des Seminars für öffentliches Recht und Staatslehre“ in Hamburg. Er widmete „dieses Buch meinem Lehrer, Prof. Ernst Forsthoff in aufrichtiger Dankbarkeit und freundschaftlicher Verbundenheit“. Marianne Partsch-Grewe, die als sog. „Vierteljüdin“ mit großen Schwierigkeiten zu kämpfen hatte, konnte 1936 bei Forsthoff ihr Studium mit einer Promotion abschließen. Ihr Dissertationsthema lautete: *Eigentum und Verfügungsbefugnis in der Rohstoffverwaltung: ein Beitrag zur Rechtstheorie der Planwirtschaft*, Diss. Königsberg 1936, alleiniger Referent war Ernst Forsthoff.

66 Aussage vom 2. Juli 1946; Wiesbaden, Kult.Min. Akte 422/153, fol. 99.

67 Die Ausgabe „*Deutsche Geschichte seit 1918 in Dokumenten*“ stellte Forsthoff 1932–1934 fertig, sie erschien aber erst 1935. Den Auftrag zur Herausgabe einer neuen Auflage erteilte 1943 das Oberkommando der Wehrmacht. Dieses Honorar gehörte zu den wenigen Einnahmen, die Forsthoff in Wien erhielt; UA Heidelberg, PA 3789.

68 *Recht und Sprache. Prolegomena zu einer richterlichen Hermeneutik*, Reihe: *Schriften der Königsberger Gelehrten Gesellschaft* 1940.

69 *Grenzen des Rechts*, Vortrag gehalten auf der Kant-Feier der Albertus-Universität am 12. Februar 1941, Königsberg 1941.

70 Die von H. Brandt (gez. mit Prof. Dr. H. Brandt, Kiel, z. Z. bei der Wehrmacht) in der Zeitschrift: *Deutsches Recht* am 5. Oktober 1940 veröffentlichte Rezension löste erhebliche Angriffe gegen Forsthoff aus, für die sich Brandt brieflich bei Forsthoff entschuldigte (2. April 1942, Nachlaß Forsthoff). Forsthoff beantwortete den Brief nicht.

71 *Die Verwaltung als Leistungsträger*, *Königsberger Rechtswissenschaftliche Forschungen* 2, Stuttgart 1938.

das Verwaltungsrecht auf eine neue, dem modernen Industriestaat angepaßte Grundlage gestellt: An die Stelle der Verwaltung des 19. Jahrhunderts, die das Leben der Bürger vorwiegend durch Ge- und Verbote regulierte, mit denen sie Fehlentwicklungen abstellte, tritt die Verwaltung des 20. Jahrhunderts, die das Leben in der modernen, arbeitsteilenden Welt durch ihre „Daseinsvorsorge“ gestaltet und es so überhaupt erst möglich macht.⁷²

Auch Forsthoffs in Königsberg verfaßte kirchenrechtlichen Arbeiten gewannen politisches Gewicht. Forsthoff zeichnete seit 1940 neben Werner Weber als Mitherausgeber des Archivs für Evangelisches Kirchenrecht.⁷³ Seine Beschäftigung mit kirchenrechtlichen Fragen trug ihm 1938 einen Gutachtenauftrag des Evangelischen Oberkirchenrats Berlin ein, der die Quedlinburger Stiftskirche betraf. Die SS hatte den 1000. Todestag Heinrichs I. zum Anlaß genommen, die Stiftskirche mit der Grablege des Kaisers zu einer „Weihestätte“ und zum „Ahnenerbe“ zu erklären.⁷⁴ Dafür wollte sie die Kirche nach ihren Vorstellungen umbauen und damit dem Gottesdienst entziehen.⁷⁵ Forsthoff war der einzige unter mehreren Gutachtern, der diesen Plänen widersprach und die Vereinbarung zwischen SS und dem Reichskirchenministerium als „rechtswidrigen Eingriff in die iura in sacra“ erklärte.⁷⁶ Das nutzte der Kirchengemeinde zwar nichts. Sie verlor ihre Schlüsselgewalt trotz Forsthoffs Einsatz. Himmler konnte seine Umbaupläne verwirklichen. Aber er sorgte dafür, daß Forsthoffs Widerspruch übel genommen wurde.

Das zeigte sich, als sich 1941 Forsthoff die Möglichkeit bot, zum 1. Dezember 1941 als Nachfolger Adolf Merkl's nach Wien zu gehen. Er erhielt den Ruf zum 16. Februar

72 Dazu vor allem Kersten (wie Anm. 21) und Martin Bullinger, Der Beitrag Ernst Forsthoffs zum Verwaltungs- und Verfassungsrecht, in: Klaus Grupp/Ulrich Hufeld (Hgg.), Recht – Kultur – Finanzen. Festschrift für Reinhard Mußnug zum 70. Geburtstag am 26. Oktober 2005, Heidelberg 2005, S. 399–405; Christian Schütte, Progressive Verwaltungsrechtswissenschaft auf konservativer Grundlage. Zur Verwaltungsrechtslehre Ernst Forsthoffs, Berlin 2006, um nur die jüngsten Würdigungen zu nennen.

73 Die Zeitschrift erschien 1937–1941 mit dem Untertitel: Allgemeines Kirchenblatt für das evangelische Deutschland und das Deutsche Pfarrarchiv; vgl. Michael Stolleis, Fünfzig Bände „Zeitschrift für Evangelisches Kirchenrecht“, in: Zeitschrift für evangelisches Kirchenrecht 50, 2005, S. 168 Anm. 10; Peter Landau, Kirchenrechtliche Zeitschriften im 19. und 20. Jahrhundert, in: Michael Stolleis (Hg.), Juristische Zeitschriften. Die neuen Medien des 18.–20. Jahrhunderts, Reihe: Studien zur Europäischen Rechtsgeschichte 128, Frankfurt 1999, S. 371–372.

74 Zum ganzen die Darstellung von Gerhard Besier, Neuheidnische Religiosität und Protestantismus im NS-Staat: Der Dom zu Quedlinburg als Kult- und Weihestätte der SS, in: Religion – Staat – Gesellschaft 1, 2000, S. 145–187.

75 Die Dom-Führungen wie der Goldschatz sollten in die Verantwortung der SS übergehen, die Kirchenbänke abgeschafft und durch eine „mobile“ Bestuhlung ersetzt werden; Besier, Neuheidnische Religiosität, S. 174.

76 Besier, Neuheidnische Religiosität, S. 180/181.

1942⁷⁷ und zog mit seiner Familie nach Wien um. Die Umzugskosten von Königsberg nach Wien wurden ihm vergütet. Er erhielt jedoch keinen „Sondermietschein“, der ihn zur Anmietung einer Wohnung berechtigt hätte, so daß er sein Umzugsgut seit dem 10. November 1941 einlagern mußte. Forsthoffs Königsberger UK-Stellung wurde aufgehoben, er hatte ab 1. Februar 1942 als Bürokraft Kriegsdienst beim Ersatzverpflegungsbataillon Wien zu leisten. Es wäre ihm zwar durchaus möglich gewesen, in den Abendstunden Vorlesungen zu halten. Doch das hintertrieb der Wiener Dekan. Er unterband Forsthoffs Lehrtätigkeit, weil die Gestapo über ihn ein Rede- und Berufsverbot verhängt habe.⁷⁸ Eine weitere Schikane ergab sich daraus, daß Forsthoffs militärische Verwendung an die Stadt Wien gebunden war, ihn aber aus dem Kreis der „Kasernierten“ ausschloß; er galt als „Heimschläfer“ und „Selbstverpfleger“, mit der Folge, daß er an seine lediglich für eine Überbrückungszeit gedachte Notunterkunft gebunden blieb. Die sechsköpfige Familie mußte in drei Dachzimmern einer Wiener Pension leben.⁷⁹

Im Juni 1941 erklärten die Münchner Parteistellen Forsthoffs Berufung nach Wien als „unerwünscht“. Sie wollten ihn allenfalls an den „weniger wichtigen“ Universitäten Göttingen und Leipzig sehen.⁸⁰ Dem widersprach jedoch das REM. Ihm war Forsthoffs betont protestantische Haltung in der katholischen Umgebung willkommen.⁸¹ Im März, als Forsthoff den Ruf nach Wien bereits erhalten hatte, gingen in Berlin jedoch Schreiben des Kurators der wissenschaftlichen Hochschulen Wien und des Reichsdozentenführers ein,⁸² nach denen „sämtliche in Betracht kommende Parteistellen“ Forsthoffs Berufung widersprochen hätten. „Wenn sich nun das REM über diese Stellungnahme hinwegsetzt, so liegt darin eine schwere Brückierung der Partei, die aus grundsätzlichen Erwägungen und im Hinblick auf das Prestige der Partei unerträglich sei und unter keinen Umständen hingenommen werden könne“. Das Berliner Ministerium hielt dem Reichsleiter der NSDAP und Reichstatthalter in Wien Baldur von Schirach entgegen:⁸³ Der Reichsdozentenführer habe der Berufung bis zum Zeitpunkt der Ernennung nicht widersprochen; im übrigen seien „gegen Prof. Forsthoff niemals wirklich greifbare Tatsachen behauptet, geschweige denn erwiesen worden“. Man könne ihm keinen Vorwurf daraus

77 Seit 1. Oktober 1941 hatte er den Lehrstuhl vertreten. Forsthoffs Wiener Personalakten wurden 1943 nach Heidelberg geschickt und liegen im UA Heidelberg, PA 3787. Dort die zitierten Schriftstücke.

78 Forsthoffs Aussage 9. September 1946; UA Heidelberg, PA 3789.

79 Forsthoff unterrichtete das REM am 7. Januar 1943 darüber, daß ihm der notwendige „Sondermietschein“ mit der Begründung abgelehnt worden war, es liege keine Dringlichkeit vor; UA Heidelberg, PA 3787. Forsthoffs Kinder Susanne (1936–2002), Heinrich (geb. 1937), Albrecht (geb. 1938) und Martin (geb. 1939) waren zwischen fünf und zwei Jahren alt.

80 Schreiben des Reichsdozentenführers, München 20. 11. 1941; BA Berlin, R 4901/13438.

81 Für Wien sei eine gesunde Mischung zwischen ostmärkischen Hochschullehrern und Altreichprofessoren notwendig, Berlin 14. Januar 1942; BA Berlin, R 4901/13438.

82 Schreiben vom 3. und 6. März 1942; BA Berlin, R 4901/13438.

83 Schreiben vom 21. März 1942, abgezeichnet von Wilhelm Groh; BA Berlin, R 4901/13438.

machen, daß er Protestant sei, ebensowenig, daß er Schüler von Professor Carl Schmitt sei, „denn Prof. Schmitt ist nach wie vor Inhaber seines ordentlichen Lehrstuhls in Berlin. ... Ganz abgesehen davon hat sich Forsthoff längst von dem Einfluß seines Lehrers frei gemacht und geht wissenschaftlich durchaus eigene Wege.“ Von Schirach wollte jedoch „die in diesem Falle geübte Übergehung meiner Wünsche als Hoheitsträger des Gau Wien nicht hinnehmen“. Er verlangte, daß das REM die Berufung zurücknehme und „diese Angelegenheit zu einer für den Gau Wien befriedigenden Lösung bringe“. Da seine Schreiben bislang fruchtlos geblieben seien, wandte sich Baldur von Schirach direkt an den Leiter der Parteikanzlei Bormann in München.⁸⁴ Dem setzte er auseinander: „Prof. Forsthoff kommt aus der Karl Schmitt-Schule und war ausgesprochener Vertreter der Lehre vom totalen Staat. Er hat über die äußere Zugehörigkeit zur NSDAP kein inneres Verhältnis zu den völkischen Grundfragen des Nationalsozialismus gefunden.“ Seine „stark betonte kirchliche Einstellung“ und „seine engen Beziehungen zum Direktor des Prediger-Seminars in Wittenberg“⁸⁵ seien besonders belastend. In einem dritten Brief nach Berlin wiederholte von Schirach alle diese Vorwürfe noch einmal.⁸⁶ Darüber geriet Wilhelm Groh, Amtschef im REM, in Berlin gegenüber den Parteistellen in erhebliche Schwierigkeiten.⁸⁷ Nachdem Forsthoffs Ernennung förmlich ausgesprochen war, konnte sie nur mit dessen ausdrücklicher Zustimmung zurückgenommen werden. Selbst unter den damals geltenden Kriegsbestimmungen war es nicht möglich, Professoren gegen ihren Willen von einer an eine andere Universität zu versetzen. Groh erklärte gegenüber Baldur von Schirach jedoch, „die Angelegenheit Forsthoff (erscheine) nun in einem anderen Licht“, er wolle Forsthoff deshalb nach Königsberg zurückversetzen. Forsthoff teilte er „zu seinem lebhaften Bedauern“ mit, daß der Reichsleiter von Schirach sich gegen die Aufnahme der Lehrtätigkeit ausgesprochen habe. „Unter diesen Umständen scheint es dem REM in Ihrem eigensten Interesse gelegen, wenn Sie Ihrer Rückberufung nach Königsberg, die zu den Ihnen für Wien zugesagten Bedingungen ausgesprochen würde, alsbald zustimmen wollten“. In die angebotene Besprechung willigte Forsthoff ein (28. April 1942), um sich über die Lage, „in die man mich versetzt hat, Kenntnis zu verschaffen. Denn zur Zeit bin ich Soldat und allem akademischen Leben weit entrückt.“⁸⁸

84 Schreiben aus Wien vom 25. März 1942; BA Berlin, R 4901/13438.

85 Gemeint war Hans Schomerus, dem Forsthoff 1940 seine Schrift „Recht und Sprache“ gewidmet hatte.

86 Schirach an Mindir. Prof. Dr. Mentzel, Berlin 25. März 1942; BA Berlin, R 4901/13438.

87 Schreiben an v. Schirach, 14. April 1942. Zunächst wies er die Zuständigkeit für die Entscheidung von sich, denn das Münchner Schreiben sei zu spät eingegangen; Grohs Aktenvermerk vom 7. April 1942; BA Berlin R 4901/13438.

Wilhelm Groh (1890–1964) war an der Universität Heidelberg Arbeitsrechtler gewesen, übernahm 1933 das Heidelberger Rektorat und ging 1936 in das Berliner REM; Einzelheiten zu Groh bei Sellin, *Rektorate*, S. 15 und Mußgnug, *Juristische Fakultät*, S. 265–266.

88 Unklar war zunächst, wann Forsthoff Urlaub für diese Reise erhalten werde. Dann wurde sein Vater krank und starb, so daß die Fahrt mehrfach verschoben werden mußte.

Groh ging fest davon aus, daß mit Forsthoffs Rückkehr nach Königsberg das Problem aus der Welt geschafft werden könne.⁸⁹ Am 16. Mai 1942 kam das lange angekündigte belastende Schreiben vom „Chef der Sicherheitspolizei und des Sicherheitsdienstes“. Darin hieß es:⁹⁰

„F. wird gemeinhin als ausgesprochener Vertreter der jüngeren Generation der Staatsrechtslehrer angesehen. Das trifft jedoch zumindest insoweit nicht zu, als diese nationalsozialistisch ausgerichtet ist. F.'s politische und weltanschauliche Haltung ist viel zu wenig gradlinig, um in ihm etwa einen nationalsozialistischen Rechtslehrer zu sehen. Er hat sich in politischer Hinsicht zwar nicht als Gegner des Nationalsozialismus betätigt; er hat vielmehr versucht, den Forderungen, die der nationalsozialistische Staat an ihn als Beamten stellt, gerecht zu werden. Es bestehen jedoch auf Grund seiner wissenschaftlichen Arbeiten und seiner weltanschaulichen Haltung begründete Zweifel, ob er auch innerlich sich zum Nationalsozialismus bekennt.

Wissenschaftlich vertritt F. mit aller Schärfe den Standpunkt, dass der Jurist sich nur mit den objektiven Gegebenheiten des Rechts zu beschäftigen habe. Er leugnet insoweit die Beziehung des Rechts auf die nationalsozialistische Weltanschauung. Durch seine große, sachliche Kenntnis und seine sehr gewandte Dialektik rufe er bei seinen Schülern leicht eine Verwirrung der Begriffe hervor, durch die alle Wertmassstäbe zerpfückt und schliesslich auf eine rein objektive, intellektuelle Wertung zurückgeführt werden.

F. hat sich 1938 in den Arbeitskreis für die Neuordnung der weltlichen und geistlichen Angelegenheiten der evangelischen Kirche wählen lassen und damit und auch durch enge Beziehungen zum Direktor des Predigerseminars in Wittenberg zum Ausdruck gebracht, dass er streng kirchlich eingestellt ist. Diese Einstellung findet ihren Niederschlag auch in seinen wissenschaftlichen Arbeiten und vor allem in einer gewissen Cliquenbildung mit gleichgesinnten Rechtslehrern wie z. B. Gerber, Freiburg, Weber, Berlin, usw., denen sämtlich konfessionelle Bindungen nachzuweisen sind. Der Kreis der genannten Staatsrechtslehrer vertritt in der wissenschaftlichen Lehrmeinung immer wieder kirchliche Tendenzen und ist insofern nicht ungefährlich, als er entscheidenden Einfluss auf die Personalpolitik und den Professorennachwuchs zu gewinnen versucht.“ Forsthoff habe sofort versucht, Weber auf den zweiten leeren öffentlichrechtlichen Lehrstuhl nach Wien zu holen.

„Es liegt ... nicht im Interesse einer nationalsozialistischen Hochschulpolitik, wenn solche wichtigen Lehrstühle wie der Wiener von politisch und weltanschaulich nicht völlig einwandfreien Professoren besetzt und damit wie im Fall Forsthoff, der noch verhältnismässig jung ist, auf Jahre hinaus für den positiven Nachwuchs blockiert würden, der sich zur Zeit im wesentlichen an der Front befindet.“ Der Inhaber des Wiener Lehrstuhls „müsste die Fähigkeit besitzen, die sich aus der Berührung Wiens mit dem Südostraum ergebenden Probleme zu erkennen und für ein neues Staatsrecht nutzbar zu machen. Das setzt unter allen Umständen eine völlig einwandfreie nationalsozialistische Haltung voraus, die F. von hier aus abgesprochen werden muss.“

Daran hielt sich Groh. Nach seiner Unterredung mit Forsthoff am 15. Juni 1942 in Berlin beruhigte er von Schirach, Forsthoff werde keinesfalls in Wien bleiben. Forsthoff selbst

⁸⁹ Dies konnte er umso mehr annehmen, als die Königsberger Fakultät Forsthoff gerne wieder aufgenommen hätte, Schreiben des Dekan Schiedermaier vom 4. Mai 1942; BA Berlin, R 4901/13438.

⁹⁰ Vorgelegt mit dem Schreiben des Chefs der Sicherheitspolizei und des SD, Berlin 16. Mai 1942; BA Berlin, R 4901/13438.

nahm ausführlich zu den Vorwürfen Stellung.⁹¹ Der Reichskirchenminister Kerrl habe ihn im November 1938 gebeten,⁹² in dem Ausschuß für die Neuordnung der Kirche mitzuarbeiten. Das habe seiner Haltung entsprochen, denn er bemühe sich, „ohne an die Deutschen Christen gebunden zu sein“, die Kirche und den nationalsozialistischen Staat zu „versöhnen“ – womit er sich den Haß der Bekennenden Kirche zugezogen habe. Er sei „ungeachtet der mir inzwischen zuteil geworden gegenteiligen Belehrung heute noch der Meinung, daß die Teilnahme an den Bemühungen des Herrn Reichsministers eine staatsbürgerliche und durch mein Amt gebotene Pflicht war.“ Forsthoff fügte hinzu, er sei Lutheraner, habe jedoch immer seine persönliche religiöse Überzeugung von seiner Amtsführung getrennt und erwarte diese Trennung auch bei seiner Beurteilung. Eine Rückberufung nach Königsberg komme für ihn aus Selbstachtung nicht in Frage. Er sei bereit, Wien zu verlassen, jedoch nur auf dem Weg einer Berufung an eine andere Fakultät.⁹³

Die darauf von Groh für Forsthoff in Aussicht genommenen Fakultäten waren Köln, Marburg, Greifswald und Heidelberg. Wiederum benötigte Groh dazu nicht nur die Zustimmung dieser Fakultäten, sondern vor allem auch die Begutachtung durch die zuständigen Parteistellen. Der für Marburg zuständige Gaudozentenbund urteilte am 20. Februar 1941: „Forsthoff, Königsberg wird als eine äußerst umstrittene Persönlichkeit dargestellt, die der Partei fernsteht und von der ein politischer Einsatz nicht zu erwarten ist. Die gute wissenschaftliche Begabung steht außer Zweifel, doch hat Prof. Forsthoff bisher noch kein entscheidendes wissenschaftliches Werk hervorgebracht. Seine Berufung nach Marburg erscheint unerwünscht.“⁹⁴

91 Forsthoffs Schreiben aus Wien, 30. Juni 1942; BA Berlin, R 4901/13438. Er erklärte dazu allerdings, er müsse sich allein auf sein Gedächtnis verlassen, da alle Unterlagen zusammen mit dem Umzugsgut noch beim Spediteur eingelagert seien.

92 Hanns Kerrl (1887–1941), seit Juli 1937 mehr oder minder selbsternannter Reichsminister für kirchliche Angelegenheiten, hatte 1938 bereits jedes politische Gewicht verloren. Seine Bemühungen zwischen Kirchen und Partei (Bormann) zu vermitteln, waren gänzlich gescheitert; vgl. Leonore Wenschkewitz, Zur Geschichte des Reichskirchenministeriums und seines Ministers, in: Helmut Baier (Hg.), Kirche und Nationalsozialismus. Zur Geschichte des Kirchenkampfes, München 1969, S. 195–205.

93 Forsthoff verlangte eine finanzielle Besserstellung, da er sich durch die teure Unterbringung in einer Pension verschulden mußte. Er war auch zur Durchführung eines Dienststrafverfahrens bereit: „Das damit entstehende Bild wird allerdings etwas ungewöhnlich: die Erfüllung eines von einem Reichsminister erteilten, gesetzlich verbrieften Auftrages und die freundliche Verbindung zu einem honorigen Mann, der freilich Theologe ist – ich muß gestehen, ich kann mir das als Gegenstand eines Dienststrafverfahrens noch nicht recht vorstellen und bin mir im Zweifel, ob sich eine Dienststrafkammer findet, die auf Grund eines solchen Sachverhaltes das Verfahren in Gang bringen wird. Aber wenn Sie nach dieser Richtung irgendwelche Aussichten sehen, soll es mir sehr willkommen sein. Ich bin mit jedem Schritt einverstanden, der die Sache aus dem Rembrandtschen Halbdunkel, in dem sie sich leider befindet, heraus ans helle Tageslicht bringt.“

94 Wiesbaden, Kult.Min. Akte 422/153, fol. 93.

Die Gauleitung und die Dozentenschaft Köln–Aachen legten sofort Widerspruch ein.⁹⁵ Im Oktober 1942 mahnte Groh die Stellungnahme des Dozentenbundes für einen Heidelberger Ruf an. Im November 1942 lag sie immer noch nicht vor.⁹⁶ Im Dezember 1942 erwog Groh eine Berufung nach Münster.⁹⁷ Am 22. Januar 1943 erhielt Groh dann aber aus Heidelberg die Nachricht, daß der Führer des Dozentenbundes seine Einwände zurückziehe und damit einer Berufung nichts mehr im Wege stehe.⁹⁸ Forsthoff kam am 5. März 1943 zu Berufungsverhandlungen nach Berlin. Er nahm den Ruf sofort an und erhielt zum 1. April 1943 den Öffentlichrechtlichen Lehrstuhl in Heidelberg (Nachfolge Herbert Krüger).

1943 lebten in Heidelberg Forsthoffs unmittelbare Fachkollegen, Gerhard Anschütz (1867–1948) und Walter Jellinek (1885–1955). Nach heftigen Angriffen durch nationalsozialistische Studenten und kränkenden Reden im Reichstag hatte Anschütz 1933 von seinem Emeritierungsrecht Gebrauch gemacht.⁹⁹ Walter Jellinek dagegen hatte lange und mit großem Aufwand seinen Kindern zuliebe darzulegen versucht, daß er nicht unter die Rassengesetze falle, mußte aber 1936 seinen Lehrstuhl räumen.¹⁰⁰ Über seine Begegnung mit Forsthoff schrieb er 1949: „wohl tat mir die Freundlichkeit, mit der Sie mich um 1944 im Juristischen Seminar begrüßten“.¹⁰¹

Mit Anschütz verband Forsthoff bald eine feste Freundschaft.¹⁰² Anschütz vermachte Forsthoff seine Sammlung der Entscheidungen des Preußischen Oberverwaltungsgerichts mit der Bemerkung, daß dies Werk immer auf den jeweiligen Lehrstuhlinhaber übergehen solle. Von der Verbundenheit zu Forsthoff zeugt auch die Widmung, mit der Anschütz

95 Schreiben des Kölner Dekans vom 15. Juli 1942 und des Reichsdozentenführers vom 10. August 1942; BA Berlin, R 4901/13438.

96 Schreiben des Badischen Ministers für Kultus und Unterricht, Straßburg 10. November 1942. In einem undatierten Gutachten über Forsthoffs wissenschaftliche Arbeiten wird der „Totale Staat“ nicht erwähnt, sondern ausführlich und sachlich über „Die Verwaltung als Leistungsträger“ berichtet; BA Berlin, R 4901/13438.

97 Eine Berufung nach Straßburg war gescheitert (s.o. Anm. 64), die Berufung nach Greifswald kam wegen der Münsteraner Planungen nicht zustande. In den kommenden Wochen wurde Forsthoffs Lage in Wien noch schwieriger, denn für Leute ohne festen Wohnsitz galt in der Stadt Wien eine Aufenthaltsbeschränkung von drei Wochen. Sobald Forsthoff seinen Wiener Dienstsitz aufgab, drohte seiner Familie die Ausweisung. Forsthoff benötigte deshalb zusammen mit der Berufung auch eine Wohnung; Forsthoff an Groh, 7. Januar 1943; BA Berlin, R 4901/13438.

98 Schreiben des Heidelberger Dozentenführers an den Dekan der Juristischen Fakultät, 4. Februar 1943; BA Berlin, R 4901/13438. Nähere Angaben sind in den Akten nicht enthalten.

99 Im Personalverzeichnis stand er deshalb stets unter den entpflichteten Ordinarien.

100 Klaus Kempter, Die Jellineks 1820–1955. Eine familienbiographische Studie zum deutschjüdischen Bildungsbürgertum, Düsseldorf 1998, S. 486–492; Mußnug, Juristische Fakultät, S. 272/273.

101 Jellinek an Forsthoff, 28. Februar 1949, BA Koblenz, N 1242 Nr. 56.

102 Der hochbetagte Kollege kam regelmäßig zu Familie Forsthoff zum Essen.

ihm seine Schrift: *Drei Leitgedanken der Weimarer Reichsverfassung* (1923) schenkte: „Successori salutem! Antecessor et auctor, 26. Januar 1944“.¹⁰³

Die Nachkriegszeit 1945 bis 1952

Nach Kriegsende wurde Forsthoff zunächst im September 1945 in seinem Amt bestätigt.¹⁰⁴ Doch dann wurden ihm Exzerpte aus seinen Veröffentlichungen „Der totale Staat“ und „Deutsche Geschichte seit 1918 in Dokumenten“ entgegengehalten.¹⁰⁵ Ein neues Entnazifizierungsverfahren kam in Gang, und Forsthoff erhielt am 18. Februar 1946 seine Entlassung.¹⁰⁶ Der Rektor verbot Forsthoff ausdrücklich, die Universitätsgebäude zu betreten, womit ihm auch der Zugang zur Bibliothek verwehrt war. In seinem Entnazifizierungsverfahren konnte Forsthoff eine Reihe entlastender Zeugnisse aufbieten.¹⁰⁷ Gerhard Anschütz sagte im November 1946 für ihn aus:¹⁰⁸ Er habe Forsthoff erst im Sommer 1943 kennengelernt und schon bald nach seinem Amtsantritt „die völlige Übereinstimmung unserer politischen und rechtsstaatlichen Überzeugungen“ festgestellt. Er habe in ihm einen

„Gegner der nationalsozialistischen Lehren (gefunden), der sich mit größter Empörung über die Methoden des Nationalsozialismus, insbesondere über die Behandlung der Juden und die Entfernung verdienter Wissenschaftler aussprach. Wesentlich das führte uns zusammen. Heute nenne ich mich mit Betonung seinen Freund. ... Ich verkehre häufig und regelmäßig im Hause Forsthoff. ... Herr Forsthoff ist der erste meiner Nachfolger, mit dem ich restlos übereinstimme. Daß durch ihn der Gedanke des Rechtsstaates wieder mit dem von mir in langen Jahren bekleideten Amte verbunden worden ist, erfüllt mich mit größter Freude. ... Es mag sein, daß er in der ersten Zeit nach der Machtübernahme dem Nationalsozialismus aus idealistischen Gründen positiv gegenübergestanden hat. Er hat jedoch seine Anschauungen vollständig geändert und das nicht erst, als der Stern Hitlers zu sinken begann. Seine 1938 erschienene Schrift: *Die Verwaltung als Leistungsträger* ist ein eindrucksvolles Bekenntnis zum Rechtsstaat. Ich kenne seine Verfolgung in Wien, wo er nicht als Freund, sondern als Gegner des Nationalsozialismus behandelt und beinahe aus dem Amt gebracht worden ist. Auch in diesen schweren Zeiten hat er seine Überzeugung nicht verleugnet.“

Zunächst mußte Forsthoff den Eindruck gewinnen, er werde neben Jellinek wieder an der Fakultät lehren können.¹⁰⁹ Es kam freilich die Behauptung auf, Forsthoff habe sich

103 Aus dem Nachlaß Forsthoff, Hinweis von Jürgen Tröger.

104 UA Heidelberg, PA 3787.

105 Die handschriftlich gemachten Auszüge liegen (ungezeichnet) in Forsthoffs Heidelberger Personalakten; UA Heidelberg, PA 3789.

106 Eine Petition der Studenten bat darum, die Entlassung rückgängig zu machen. Unter den Petenten waren Hansjörg Jellinek und Arthur Kaufmann; UA Heidelberg, PA 3790.

107 Zeugnisse der Kollegen Arnold A. T. Ehrhardt, Georg Weippert (Volks- und Finanzwissenschaftler), Hermann Nolte (Handelsrechtler), Alfred Heuss (Althistoriker), Ernst von Hippel und von drei Schülern liegen in: UA Heidelberg, PA 3790.

108 Das beglaubigte Zeugnis von G. Anschütz vom 7. November 1945; UA Heidelberg, PA 3790.

109 Jellinek bestätigte das in seinem Schreiben vom 28. Februar 1949 an Forsthoff; BA Koblenz, N 1242 Nr. 56. Dem entsprach auch die Fürsprache von Erich Kaufmann (13. Januar 1946); UA Heidelberg, PA 3790.

das Anschütz'sche Zeugnis auf inkorrektem Wege verschafft. Dieses Gerücht trug auch Jellinek weiter.¹¹⁰ Er versicherte zwar später, Forsthoff habe ihn davon überzeugt, daß das Gerücht jeder Grundlage entbehre.¹¹¹ Doch das Verhältnis zwischen Forsthoff und Jellinek blieb gespannt, was sich in Forsthoffs Briefen an Carl Schmitt niederschlug. Daß Forsthoffs Befragung im Entnazifizierungsverfahren durch den sog. Dreierausschuß „demütigend“ und „schulmeisterlich“ gewesen sei, gab auch Jellinek zu.¹¹²

Im Heidelberger Entnazifizierungsverfahren wurde Forsthoff in die Kategorie II eingestuft, nach der er zur Ausübung jeder Anstellung (in der amerikanischen Besatzungszone) künftig einer Genehmigung bedurfte. Er nahm deshalb das Angebot des provisorischen schleswig-holsteinischen Oberpräsidenten Theodor Steltzer¹¹³ an, als dessen persönlicher Referent nach Kiel zu gehen.¹¹⁴

In dieser Kieler Zeit unternahm Forsthoff verschiedene Versuche, öffentlich zu wirken. Er beteiligte sich an der Herausgabe von Zeitungen und Pressediensten, war Dozent an der Rundfunkschule in Hamburg,¹¹⁵ hielt Vorträge in Akademien und organisierte Gesprächskreise wie den von Steltzer gegründeten „Mundus Christianus“.¹¹⁶ Diese Anstrengungen fanden in Forsthoffs Korrespondenz mit Wilhelm Stapel (1882–1954) Eingang, die im Nachlaß Forsthoff erhalten geblieben ist.¹¹⁷

Als Steltzer 1947 nach den Landtagswahlen zurücktrat, verlor auch Forsthoff seine Anstellung. Dankbar antwortete er deshalb auf eine Anfrage des Kölner Dekan Kra-

110 Vgl. Jellineks Brief an Forsthoff vom 28. Februar 1949; Forsthoff an Jellinek 14. März 1949; BA Koblenz, N 1242 Nr. 56; Forsthoff in einem Brief an den Dekan der Frankfurter Fakultät Schiedermair, 12. August 1949; UA Frankfurt, Abt. 114 Nr. 41.

111 Jellinek an Forsthoff, 2. April 1949; BA Koblenz, N 1242 Nr. 56.

112 Jellinek meinte allerdings, letztlich habe sich alles doch „günstig“ ausgewirkt, da damit der Punkt „Nachforschungen“ erledigt gewesen sei. Radbruchs Anmerkungen zur Petition: „Our opinion with regard to Forsthoff's personality and views, however, seems to us clear enough on the strength of the numerous enclosed documents as to make further investigations superfluous“; UA Heidelberg, PA 3790. Forsthoff empörte sich darüber, daß höchst persönliche Dinge (gemeint war eine Verlobung) in die Entnazifizierungsdebatte einbezogen wurden; Jellineks Brief an Forsthoff vom 28. Februar 1949 und Forsthoff an Jellinek 14. März 1949; BA Koblenz, N 1242 Nr. 56.

113 Theodor Steltzer (1885–1967), Offizier im Generalstab, 1920 Landrat in Rendsburg, 1933 entlassen, nach dem 20. Juli 1944 verhaftet und mit Mitgliedern des Kreisauer Kreises am 15. Januar 1945 zum Tod verurteilt. Auf Intervention schwedischer und finnischer Freunde wurde die Hinrichtung aufgeschoben. Die britische Besatzungsmacht ernannte Steltzer 1945 zum provisorischen Regierungschef Schleswig-Holsteins, nach den ersten Landtagswahlen 1947 trat er zurück; vgl. Theodor Steltzer, Sechzig Jahre Zeitgenosse, München 1966.

114 Die auch in Kiel gemeldeten Beschuldigungen wurden zurückgewiesen, zuletzt im Juni 1947.

115 Steltzer in seinem Gutachten vom 30. April 1950 für Forsthoff an die Frankfurter Juristische Fakultät, UA Frankfurt, Abt. 114 Nr. 41.

116 Vgl. Kommentierung zu Forsthoffs Brief an Schmitt, 6. Juli 1948 (Nr. 19).

117 Der Nachlaß von Wilhelm Stapel liegt im Deutschen Literaturarchiv Marbach. Nach dem dortigen Bestandsverzeichnis sind darin keine Briefe von Forsthoff erhalten.

winkel im Januar 1948, ob er an die Kölner Fakultät kommen wolle.¹¹⁸ Forsthoff schilderte Krawinkel sein Heidelberger Entnazifizierungsverfahren und fragte skeptisch: „Ob Sie es unter diesen Umständen aussichtsreich finden, meine Bewerbung zu betreiben, wage ich nicht zu entscheiden.“ Und in seinem zweiten Schreiben vom 6. Februar 1948 bat er ausdrücklich: „Ich lege großen Wert darauf, daß bei einer etwaigen politischen Überprüfung auf meine Belastung durch ‚Totaler Staat‘ und ‚Deutsche Geschichte in Dokumenten‘ ausdrücklich und nachdrücklich aufmerksam gemacht wird. Sie müssen damit rechnen, daß meine Ernennung in Köln – unterstellt, es käme dazu – Anlaß zu neuen Denunziationen sein wird. Sie werden sich auf diesen einzigen Belastungspunkt richten. Eine Berufung hat also nur dann Sinn, wenn die Kölner Instanzen entschlossen sind, mich in einem solchen Fall rückhaltlos zu decken und zwar sowohl gegen die Besatzungsmacht wie gegen deutsche Instanzen.“ Die Kölner Fakultät blieb bei ihrer Entscheidung,¹¹⁹ das Kuratorium billigte sie (einstimmig),¹²⁰ reichte die Liste dem Kultusministerium ein und erklärte: „Die Fakultät wünscht lediglich aus dem törichtem Verhalten der Heidelberger Kreise Nutzen zu ziehen und endlich heute den Mann zu bekommen, der ihr aus politischen Gründen 1942 vorenthalten wurde.“ Doch am 5. Juli 1948 mußte Krawinkel Forsthoff mitteilen, das Ministerium habe erst eine Vakanz besetzt und beabsichtige im übrigen nicht, „Vorschläge an das Kabinett zu reichen, die Kandidaten betreffen, die ehemalige Parteimitglieder sind. Diese Haltung war uns bisher unbekannt ... Welche Schritte die Fakultät nunmehr ergreift oder ergreifen kann, steht noch nicht fest.“ Krawinkel versicherte Forsthoff, die Fakultät sei über das „völlig unklare Verhalten des Ministers“¹²¹ sehr enttäuscht. Der Lehrstuhl blieb zunächst unbesetzt. Forsthoff mußte als freier Schriftsteller das Einkommen für seine Familie erwirtschaften.

118 Forsthoffs Antwort auf die telegraphische Anfrage kam aus Kiel, 1. Februar 1948; UA Köln, Zugang 42, Nr. 4019. Dort auch die weiteren Schreiben.

119 Forsthoff sollte Staats-, Verwaltungs- und Kirchenrecht lesen.

120 Krawinkel beschrieb (21. Februar 1948) Forsthoff die entscheidende Sitzung ausführlich: „Ihr Schriftenverzeichnis wurde besprochen, auf die von mir angebrachten Baedekersterne ... aufmerksam gemacht, auf die allein schon aus den Titeln der Arbeiten hervorgehende Wandlung der Themen und auf den Anlaß und Inhalt einiger Schriften hingewiesen.“ Er zitierte aus der Sitzung weiter: „Hier im Hause ist behauptet worden, Forsthoff sei der Erfinder des Totalen Staates. Das kann nur ein Ignorant sagen. ... Wie viel mehr Mut und innere Überzeugung gehörte aber dazu, in den ersten Jahren des Regimes die Abkehr von solchen Thesen zu vollziehen und unter den Augen und dem Zugriff der Nazis zu dokumentieren, als – wie im Falle L – sich im sicheren Port der Emigration unter dem Schutze und der Förderung einer interessierten Regierung von diesen Irrlehren zu distanzieren und nun vor deutschen Kriegsgefangenen Vorträge über ‚Die Überwindung des totalitären Staatsgedankens‘ zu halten. Ich bin mir mit meinen englischen Freunden nicht nur hierüber völlig klar und einig, sondern auch darüber, daß es heute nicht so sehr darauf ankommt, der Jugend Staatsformen propagandistisch nahezubringen, als vielmehr ihr Denken in die Tiefe der Probleme zu führen. Und dazu ist gerade Forsthoff der Mann.“

121 Frau Minister Teusch hatte an der entscheidenden Kuratoriumssitzung im Februar 1948 teilgenommen und die Liste ebenfalls gebilligt.

Im August 1949 erreichte ihn in Kiel die Anfrage des Frankfurter Dekan Schiedermaier, ob er grundsätzlich bereit sei, einen Frankfurter Lehrstuhl zu übernehmen. Forsthoff antwortete (12. August 1949):¹²² Für das Angebot schulde er aufrichtigen Dank.

„Daß ich einen solchen Schritt von der Fakultät am wenigsten erwartet hätte, in der ich früher im nationalsozialistischen Sinne tätig gewesen bin, darf ich wohl hinzufügen und ich weiß darum diesen Vertrauensbeweis doppelt zu schätzen.

Unzweifelhaft wird aber diese Tatsache die Verwirklichung Ihrer Absichten erschweren. Dies umso mehr, als ich nicht gesonnen bin, irgendwie in Abrede zu stellen, was ich einmal gewesen bin. Ich habe seinerzeit bei meinem Entnazifizierungsverfahren in Kiel mit Betonung erklärt, daß ich bitten müsse, meine Belastung, d. h. meine Schriften *Totaler Staat* und *Deutsche Geschichte in Dokumenten*, so ernst zu nehmen, wie ich es selbst tue. Ich gehöre nicht zu denen, die sich heute in Buße und Reue winden, sondern will nur zu meinen Irrtümern stehen – die ich ohne mir einen moralischen Vorwurf machen zu müssen, natürlich erkenne – und mich von den traurigen Figuren auf das entschiedenste distanzieren, die sich an ihrer Vergangenheit vorbeilügen wollen. ... Ich mache mich nicht besser und nicht schlechter als ich bin. Wer mich haben will, muß sich damit abfinden. Aber ich kann niemand nachlaufen und ich finde es unwürdig, mich durch Pflege von Parteibeziehungen usw. genehm zu machen.“

Forsthoff legte Zeugnisse bei¹²³ und verwies auf seine Heidelberger Erfahrungen.¹²⁴ Erich Kaufmann gab ein Votum für die Frankfurter Fakultät ab und sprach sich für Forsthoffs Berufung aus.¹²⁵ Ebenso setzte sich Jellinek für Forsthoff ein:

„Forsthoff ist ein ausgezeichnete Wissenschaftler und ein hervorragender Lehrer. ... Er würde seinen Weg von Lehrstuhl zu Lehrstuhl auch dann gemacht haben, wenn es keine nationalsozialistischen 12 Jahre gegeben hätte.“ Er trennte sich 1937/1938 vom Nationalsozialismus. „Ich weiß dies daher, daß mein Schwiegersohn Pfarrer der bekennenden Kirche in Königsberg war und bei Forsthoff ... einen Rückhalt gefunden hat.“¹²⁶

122 UA Frankfurt, Abt. 114 Nr. 41.

123 Zeugnisse von Dr. Danehl, Staatssekretär im niedersächsischen Innenministerium, Gerhard Anschütz, Prof. Wilhelm Heise (Direktor des Städel, Frankfurt), Willi Brundert (Halle) mit weiteren Erläuterungen zu Adolf Reichwein und seinen Frankfurter Kommilitonen. Der frühere Ministerpräsident Steltzer schrieb (30. April 1950): „Ich würde es offengestanden für einen großen Fehler für die Universität halten, wenn dieser ausgezeichneten Persönlichkeit nicht wieder die Möglichkeit zu einer Tätigkeit als Hochschullehrer gegeben würde. ... Ich bin bei jeder sich bietenden Gelegenheit bereit, für Prof. Forsthoff mit meinem Zeugnis einzutreten“; UA Frankfurt, Abt. 114 Nr. 41. Forsthoff verhehlte aber auch seine Enttäuschung über einen Freiburger Kollegen nicht.

124 Forsthoff: „Ich erwähne das, nachdem mir hier von einem Fakultätsmitglied – Jellinek – unterstellt worden ist, ich hätte dieses für die hiesige Fakultät sehr unbequeme Zeugnis (von Anschütz) durch betrügerische Methoden beschafft.“

125 Erich Kaufmann, München 18. Oktober 1949: „Forsthoff ist ein ernsthafter Forscher ... (er) richtet sein Augenmerk auch über die engen Grenzen der Rechtswissenschaft hinaus auf die größeren geistesgeschichtlichen Zusammenhänge. Mir ist wohl bekannt, daß Herr Forsthoff zu Beginn des dritten Reiches einige Schriften publiziert hat, die zustimmend die damalige Rechtslage zur Darstellung bringen. Mir ist aber ebenso bekannt, (daß er frühzeitig erkannte,) mit den genannten frühern Publikationen sich auf einem Irrwege befunden (zu haben)“; Wiesbaden, Kult.Min. Akte 422/153, fol. 77.

126 Wiesbaden, Kult.Min. Akte 422/153, fol. 79.

Um die Berufungsverhandlungen mit Forsthoff zu unterstützen, reichte Schiedermaier ein ausführliches Votum ein.¹²⁷ Forsthoffs Berufung wurde im sog. „Mitläuferausschuß“ gebilligt.¹²⁸ Der hessische Minister beantragte deshalb am 8. März 1950, Forsthoff in das Beamtenverhältnis aufzunehmen¹²⁹ und bat ihn am 10. März 1950 darum, „bis zur Ernennung als o. Professor im hessischen Staatsdienst“ bereits zum 15. März 1950 die kommissarische Leitung des Lehrstuhls zu übernehmen. Forsthoff seinerseits teilte dem Frankfurter Dekan mit, daß er ein Angebot der Speyrer Hochschule ablehnen werde, weil er sich an Frankfurt gebunden fühle.¹³⁰ Als der hessische Innenminister jedoch Bedenken gegen die Berufung anmeldete, versuchte der Dekan Hallstein vergeblich, das Ministerium umzustimmen.¹³¹ Kultusminister Stein teilte Forsthoff am 6. Mai 1950 mit, an seiner Berufung werde nicht mehr festgehalten, deshalb könne er nicht mehr auf den Frankfurter Lehrstuhl berufen werden. Forsthoff schrieb Schiedermaier, er wolle von dieser Auseinandersetzung „Distanz gewinnen“ und „unbeteiligt“ bleiben. „Daß mir die Beträge weiter gezahlt werden, nimmt mir eine große Sorge ab“, denn die guten Aussichten auf den Speyrer Lehrstuhl seien vorbei, frühestens zum 1. Oktober könne er eine andere Arbeitsstelle finden. Am 24. Juli 1950 erhielt Forsthoff die offizielle Mitteilung des Frankfurter Kuratoriums über das Ende seines Lehrauftrags.¹³² Die Frankfurter

127 13. August 1949, UA Frankfurt, Abt. 4 Nr. 1194. Er schilderte aus eigener Erfahrung die gemeinsame Königsberger Zeit, erwähnte die ehemals Wiener und jetzigen Heidelberger Schwierigkeiten und schloß sein Schreiben: „So ist es m. E. ein Zeichen der Verwirrung unserer Zeit, ein Beispiel einer fehlgeleiteten Entnazifizierung und fast ein Fall der Tragik in unserm wissenschaftlichen Leben der Gegenwart, wenn zum großen Schaden unserer Universitäten ein Mann wie Forsthoff, der zu den besten seines Faches zählt, und gegen dessen eindeutige antinazistische Einstellung keinerlei Bedenken bestehen, noch nicht wieder ein Ordinariat bekleidet.“

128 6. Februar 1950, UA Frankfurt, Abt. 4 Nr. 1194, eingerichtet nach dem Gesetz über den Abschluß der politischen Befreiung in Hessen vom 30. November 1949, in: Gesetz- und Verordnungsblatt für Hessen 1948/1949, S. 167.

129 Wiesbaden, Kult.Min. Akte 422/153 fol. 131.

130 2. April 1950, UA Frankfurt Abt. 114 Nr. 41. Jellinek hatte schon am 15. November 1946 auf eine Anfrage aus Speyer Forsthoff empfohlen: „Nach einer neuerdings von unserem Befreiungsminister herausgegebenen Parole, sollen frühere Pg., auch solcher harmloser Art, nicht mehr im gleichen Lehramt verwendet werden. Das bedeutet, daß Sorge dafür getragen werden muß, sie in eine andere Stelle zu bringen. ... (Mit einer Berufung wäre) zwei Personen gedient: Ihnen, der Sie einen ausgezeichneten Lehrer und Gelehrten bekämen und Forsthoff, den Sie aus der Qual der akademischen Untätigkeit befreien würden. Am wenigsten gedient wäre allerdings der Universität Heidelberg, die eine hervorragende Kraft nur ungern scheiden sähe. Aber die Verhältnisse sind stärker als unsere Wünsche“; BA Koblenz, N 1242 Nr. 56.

131 Nach ausführlicher Diskussion in den Fakultätssitzungen bat der Dekan Hallstein am 2. Mai 1950 den Minister, „dafür einzutreten, daß der Beschluß des Kabinetts, der die endgültige Ernennung von Professor Forsthoff zum Professor des Öffentlichen Rechts in der Fakultät ausspricht, nicht geändert wird“; UA Frankfurt Abt. 114 Nr. 41.

132 UA Frankfurt, Abt. 4 Nr. 1194 und Abt. 14 Nr. 574.

Fakultät unternahm zwar nochmals beim Ministerium einen Versuch, ihn auf dem ersten Listenplatz unterzubringen, blieb damit aber wiederum ohne Erfolg.¹³³

Die Heidelberger Fakultät ermöglichte Forsthoff für das WS 1950/51 einen kleinen, eng gefaßten Lehrauftrag:¹³⁴ eine zweistündige Vorlesung über Französische Einflüsse auf die moderne Verfassungslehre und ein zweistündiges Colloquium zum Öffentlichen Recht. Forsthoff bezweifelte, ob sich – nachdem das Semester bereits begonnen hatte, überhaupt noch jemand einfinden werde, eine Sorge, die sich freilich als unbegründet erwies.¹³⁵

Mittlerweile hatten sich Forsthoffs Arbeitsbedingungen in Heidelberg verbessert. Im Dezember 1948 beantragte der Heidelberger Dekan, Eduard Wahl, beim Rektor namens der Fakultät, Forsthoff den Zutritt zur Bibliothek und anderen Universitäts-einrichtungen zu gestatten.¹³⁶ Das erleichterte Forsthoff die Fertigstellung seines 1950 erstmals erschienenen und vielfach neuaufgelegten „Lehrbuch des Verwaltungsrechts“. Bereits 1940 war der Beck Verlag an Forsthoff mit dem Angebot herangetreten, ein umfassendes Lehrbuch für Verwaltungsrecht abzufassen. Im Frühjahr 1944 sollte das Lehrbuch erscheinen. Im September 1945 unterrichtete Forsthoff den Verlag über den Stand seiner Arbeit. Doch der Beck/Biederstein Verlag konnte das Buch erst fünf Jahre später fertigstellen.¹³⁷ Mit diesem Lehrbuch prägte Forsthoff die Studentengenerationen zweier Jahrzehnte und beeinflusste die Nachkriegsentwicklung des Verwaltungsrechts entscheidend. Forsthoffs „Verwaltungsrecht“ gehört zu den großen Lehrbüchern der Jurisprudenz. Es stellt hohe Ansprüche an seine Leser, entschädigt dafür aber durch seine betont geisteswissenschaftliche Ausrichtung, die sich vor allem an diejenigen wendet, die die Rechtswissenschaft als Wissenschaft erfahren wollen. Die Praxis ist Forsthoff nicht in allen Thesen seines Lehrbuchs gefolgt. Aber auch dort, wo sie ihnen widerspricht, tut sie das in enger Auseinandersetzung mit ihnen. Der Weiterentwicklung der Rechtswirklichkeit ist zuzuschreiben, daß mittlerweile andere, neuere Lehrbücher an die Stelle „des Forsthoff“ getreten sind. Aber das heißt nicht, daß „der Forsthoff“ überholt wäre. Wissenschaftliches Arbeiten auf dem Feld des Verwaltungsrechts kommt an ihm nach wie vor nicht vorbei. Forsthoff war entschlossen gewesen, sein Lehrbuch Gerhard Anschütz zu widmen. Schwierigkeiten im Verlag verzögerten jedoch das Erscheinen. Nachdem Anschütz am 14. April 1948 gestorben war, fürchtete Forsthoff, eine solche

133 Schreiben des Dekan (Helmut Coing) an das Staatsministerium für Erziehung und Volksbildung, 7. Dezember 1950; UA Frankfurt Abt. 13 Nr. 149 und UA Frankfurt Abt. 114 Nr. 41.

134 Dekan Engisch versicherte dem Kultusministerium am 15. Mai 1950, die Fakultät habe ausführlich darüber beraten; UA Heidelberg, PA 3789.

135 Vgl. Karl Doehring's Beschreibung des Colloquiums in der Einleitung zur Festgabe für Ernst Forsthoff zum 65. Geburtstag. Hg. von Karl Doehring (in Gemeinschaft mit Wilhelm G. Grewe, Roman Schnur, Prodromos Dagtoglou, Hans Klein, Willi Blümel), München 1967, zitiert im Kommentar zu Forsthoffs Brief an Schmitt, 26. Mai 1967 (Nr. 223).

136 Schreiben vom 7. und 28. Dezember 1948; UA Heidelberg, PA 3787.

137 Vgl. Kommentar zu Forsthoffs Brief an Schmitt, 6. Juli 1948 (Nr. 19), Anm. 6.

Dedikation werde in Anbetracht der schwierigen Lage, in der er sich damals befand, falsch gedeutet. So blieb das Lehrbuch ohne Widmung.

Auf Forsthoffs alten Lehrstuhl (für Völkerrecht) wurde Wilhelm Grewe berufen. Im Mai 1949 unterrichtete der Dekan das Kultusministerium darüber, daß Grewe „den ihn menschlich ehrenden Wunsch geäußert habe, seinen früheren Lehrer angemessen versorgt zu sehen“. Die Fakultät unterstrich den Wunsch und bat darum, ihm „bis zur endgültigen Regelung“ Versorgungsbezüge zu gewähren. Forsthoffs einziges gesichertes Einkommen sei die Witwenpension seiner Mutter, die noch nicht einmal bei ihm wohnen könne.¹³⁸ Das Ministerium erklärte sich bereit, bei Vorlage eines Dienstunfähigkeitszeugnisses 2/3 der Bezüge auszuzahlen. Das wies Forsthoff am 18. August 1949 zurück, denn er sei voll dienstfähig. Das Ministerium solle ihn entweder nach der Rechtsgrundlage verwenden oder ihm das erdiente Ruhegehalt auszahlen.¹³⁹ Am 17. August 1950 erkannte die Zentralspruchkammer Nordbaden durch einen Einstellungsbeschuß das Urteil des Kieler Entnazifizierungsverfahrens vom 6. Januar 1948 an. Nachdem Grewe das Lehrstuhlangebot ausgeschlagen hatte, vertrat Forsthoff zunächst seinen eigenen Lehrstuhl und konnte hoffen, daß „diese Vertretung in ein Definitivum verwandelt“ werde.¹⁴⁰ Doch obgleich die Fakultät drängte, blieb Forsthoff lediglich kommissarischer Vertreter des Lehrstuhls. Mehr als ihm bewußt war und in seinen Briefen an Schmitt zum Ausdruck kommt, setzte sich Walter Jellinek für ihn ein. In Speyer und Heidelberg bzw. Karlsruhe betrieb er Forsthoffs Rückkehr an die Universität und versicherte, daß Forsthoff „unter den verfügbaren Kräften der beste Mann in seinem Fache“ sei.¹⁴¹ Doch erst als Forsthoff die Fakultät am 24. Februar 1952 davon unterrichtete, daß er einen Ruf nach Kiel erhalten habe und der Dekan das dem Karlsruher Ministerium mitteilte, sicherte der Hochschulreferent am 12. März 1952 zu, Forsthoff könne zum Ordinarius ernannt werden. Die Ernennungsurkunde wurde am 24. April 1952 ausgehändigt.¹⁴² Am 21. August 1952 teilte Forsthoff mit, daß er den Kieler Ruf abgelehnt habe.

Heidelberg 1953 bis 1974

Für Schmitt wie für Forsthoff waren die Entwicklung der „Vereinigung der deutschen Staatsrechtslehrer“¹⁴³ und die Beziehungen zu ihr von großer Wichtigkeit. Die Organisation der ersten Nachkriegstagung in Heidelberg lag 1948/49 bei Jellinek. Nach heftigen

138 Wie viele andere war auch Forsthoffs frühere Wohnung (samt Möbeln) von Amerikanern beschlagnahmt worden. Der Dekan erinnerte daran, daß Forsthoff in der britischen Zone als „entlastet“ eingestuft worden war.

139 Die Finanzierung eines Forschungsauftrags für eine neue Übersetzung von Montesquieus „De l'esprit des lois“ lehnte die Heidelberger Akademie ab, 14. Oktober 1949.

140 So Forsthoff an den Frankfurter Dekan, 17. Dezember 1950; UA Frankfurt, Abt. 114 Nr. 41.

141 Walter Jellinek an den Dekan, 12. November 1951, UA Heidelberg, PA 3787.

142 UA Heidelberg, PA 3787.

143 Die Vereinigung hatte 1931 zum letzten Mal getagt. Nach der Machtergreifung legte der Vorstand (Sartorius, Kelsen, Koellreutter) sein Amt nieder. Koellreutter wurde ermächtigt, „nach genehmigter

Diskussionen¹⁴⁴ einigte sich der Vorstand darauf, alle „amtierenden“ Staatsrechtslehrer und damit auch Forsthoff zur Tagung einzuladen.¹⁴⁵ Doch Forsthoff lehnte wegen der vorausgegangenen Debatten eine Teilnahme ab und erklärte Jellinek: „ich (würde) mich auf einer solchen Tagung keinen Augenblick wohl fühlen und (wäre) vollends außerstande, mich an den Arbeiten aktiv zu beteiligen. Ich bedaure es umso mehr, an meiner Absage festhalten zu müssen, als mich das Interesse, das Sie meiner Beteiligung entgegenbringen, wohlthuend berührt“.¹⁴⁶ Auf der dem Tagungsband angehängten Mitgliederliste wurde Forsthoff aufgeführt. Er sollte auch bereits bei der Tagung im folgenden Jahr ein Referat übernehmen,¹⁴⁷ bat aber wegen einer Erkrankung darum, den Vortrag auf ein anderes Jahr zu legen. 1953 referierte er dann über das Thema: „Begriff und Wesen des sozialen Rechtsstaats“. Er vertrat die These, daß Rechtsstaat und Sozialstaat auf der Verfassungsebene nicht zu vereinbaren seien und lieferte damit Stoff für eine hochkontroverse, bis heute anhaltende Diskussion.¹⁴⁸

Dies und dazu seine Verbindung mit Carl Schmitt, u. a. dokumentiert durch die Herausgabe der Festschrift zu Schmitts 70. Geburtstag 1959, eine zweite Festschrift erschien 1968, stempelte Forsthoff für manche Kollegen ab. Einige versuchten, ihn in gleicher Weise wie Schmitt zu diskreditieren, der 1953 nach einem großen Eklat von einem Vortrag in der Evangelischen Akademie, Herrenalb eingeladen wurde.¹⁴⁹ Forsthoff geschah 1965 Ähnliches, als die Schweizer Kollegen der Vereinigung der Staatsrechtslehrer von ihrer Einladung nach Basel abrückten, nachdem sie zuvor Forsthoff als Referenten geladen hatten. Die Auseinandersetzung darüber spitzte sich immer weiter zu und weitete sich erheblich aus. Forsthoff berichtete Schmitt laufend davon.

Auflösung die noch in seinem Besitz befindlichen Akten der früheren Vereinigung zu vernichten“, Rundschreiben an die Mitglieder der Vereinigung, Tübingen 31. März 1938; BA Koblenz, N 1242 Nr. 62; vgl. Michael Stolleis, Die Vereinigung der Deutschen Staatsrechtslehrer. Bemerkungen zu ihrer Geschichte, in: Kritische Vierteljahresschrift für Gesetzgebung und Rechtswissenschaft 80, 1997, S. 339–358.

144 Zwar befürchteten einige Vorstandsmitglieder, Schmitt wolle wieder zu den Tagungen kommen, doch er meldete sich (im Gegensatz zu Koellreutter) nicht. Belege zum Aufnahmebegehren Koellreutters im Nachlaß Walter Jellinek; BA Koblenz N 1242 Nr. 64; zum ganzen Stolleis, Die Vereinigung der Deutschen Staatsrechtslehrer, S. 346–353.

145 Jellinek erkundigte sich bei Forsthoff sogar danach, wie viele Theaterkarten Forsthoff für sich und seine Familie zum im Rahmen der Tagung geplanten gemeinsamen Theaterbesuch bestellen solle, Jellinek an Forsthoff, 26. September 1949; BA Koblenz, N 1242 Nr. 61.

146 BA Koblenz, N 1242 Nr. 61. Erich Kaufmann (München) besuchte Forsthoff während der Tagung und bestätigte danach gegenüber dem Frankfurter Dekan sein Urteil über Forsthoff; Wiesbaden, Kult.Min. Akte 422/153, fol. 117.

147 Erich Kaufmann an Jellinek, 31. Oktober 1949; BA Koblenz, N 1242 Nr. 64. Das Thema „Eingriffe der Besatzungsmächte in das Polizeirecht“ übernahmen 1950 H. J. Wolff und O. Gönnenwein.

148 Die von Forsthoff edierte Sammlung „Rechtsstaatlichkeit und Sozialstaatlichkeit“ (1968) stellt das Spektrum der Erörterungen vor.

149 S. Kommentar zu Forsthoffs Brief an Schmitt vom 21. April 1953 (Nr. 61).

Die Wiener Fakultät hatte 1965 einstimmig beschlossen, Forsthoff anlässlich des Universitätsjubiläums die Ehrendoktorwürde zu verleihen. Doch nachdem unter Hinweis auf den „Totalen Staat“ eine lautstarke Pressekampagne eingesetzt und zu einer parlamentarischen Anfrage geführt hatte, erklärte Forsthoff, er werde nicht nach Wien reisen.¹⁵⁰ An der Ehrenpromotion hielt die Wiener Fakultät letztlich fest. Die Urkunde überreichte der Wiener Ordinarius Günther Winkler am 9. August 1969 in Heidelberg.

Die Wiener Ereignisse fanden auch in der Basler Presse ihren Niederschlag. Deshalb teilte Forsthoff am 7. Mai 1965 dem Vorstand der Vereinigung der Deutschen Staatsrechtslehrer mit, daß er sein für Oktober in Basel übernommenes Referat absage, um die Vereinigung nicht zu belasten.¹⁵¹ Zur gleichen Zeit baten die Schweizer Kollegen Kurt Eichenberger und Max Imboden darum, im Hinblick auf den nun durch die Presse publik gewordenen „militanten Antisemitismus“ von Ernst Forsthoff eine „Änderung des Programms“ vorzunehmen oder die von ihnen seit einem Jahr im Detail mitgeplante Tagung zu verschieben.¹⁵² Sie befürchteten, die Tagung werde belastet, „wenn sich mit wissenschaftlichen Anliegen Imponderabilien verknüpfen, die sich aus der früheren oder gegenwärtigen politischen Haltung unserer Gesprächspartner ergeben“. Eine eigene Nachprüfung der Vorwürfe in der Presse habe ergeben, daß eine „nähere Erörterung die Situation nicht verbessern kann“. Selbst als der Vorsitzende Werner Weber in Basel mitteilte, Forsthoff habe seine Teilnahme abgesagt, waren die Schweizer nicht beruhigt. Die Tagung wurde deshalb nach Würzburg verlegt.¹⁵³

Um jede Eskalation und das Auseinanderbrechen der Vereinigung zu vermeiden, gab es keine Informationen und keine öffentliche Debatte darüber. Forsthoff aber erwartete ein Zeichen der Solidarität. Als weiter Stillschweigen herrschte, trat er am 5. September 1966 aus der Vereinigung aus. Gegenüber dem Vorstand der Staatsrechtslehrer Vereinigung begründete er diesen Schritt: 1965 habe er auf sein Referat verzichtet und damit seinerseits das ihm Mögliche getan, um „die dem Vorstand erwachsenen Schwierigkeiten zu mindern“. Doch habe er sich persönlich „einem in der Vereinigung präzedenzlosen Angriff schweizer Mitglieder ausgesetzt (gesehen), der meinen status als Mitglied der Vereinigung aufs stärkste berührte. Die gesamten Umstände berechtigten mich zu der Erwartung, daß die Vereinigung dazu nicht schweigen würde.“ Der neu amtierende Vorsitzende, Otto Bachof, wollte Forsthoff vom Austritt aus der Vereinigung abhalten und erklärte, man habe 1965 zu den Anwürfen geschwiegen, da sonst „mühsam geglättete Risse wieder aufgebrochen wären“ und eine Kampfabstimmung zur

150 Vgl. Forsthoffs Briefe an Schmitt vom 1. und 9. Mai 1965, 1. Oktober und 29. Dezember 1966, Schmitt an Forsthoff 9. Januar 1967 (Nr. 190, 191, 212, 215, 217).

151 Von den mit Forsthoff zum Referat geführten Vorgesprächen berichtete Roman Herzog in seiner (ungedruckten) Ansprache anl. der akademischen Gedenkfeier für Ernst Forsthoff am 7. Mai 1975.

152 6. und 10. Mai 1965, alle Vorgänge im Nachlaß Forsthoff.

153 Vgl. das Rundschreiben abgedr. im Kommentar zu Forsthoffs Brief an Schmitt, 9. Juli 1965 (Nr. 192).

Spaltung der Gesellschaft geführt hätte. So sei das „Schiff der Vereinigung doch noch an das rettende Land“ gebracht worden. Bei der nächsten Mitgliederversammlung auf der Grazer Tagung 1966 stellte Karl Doehring den Antrag, die Vereinigung möge Forsthoff bitten, seine Mitgliedschaft aufrechtzuerhalten. Als sich die Mitglieder nicht einigen konnten, nahmen sie dankbar Herbert Krügers Vermittlungsangebot an.¹⁵⁴ Doch auch nach dem Treffen mit Krüger am 3. Dezember 1966 blieb Forsthoff bei seiner Entscheidung. Resignierend meinte Krüger gegenüber dem Vorsitzenden Bachof: „Ich glaube, wir tun gut daran, diese Angelegenheit endgültig ad acta zu legen. Mehr als sie getan hat, konnte die Vereinigung nicht tun. Wegen dieses Ergebnisses bedaure ich meine Reise nach Heidelberg nicht.“¹⁵⁵

Auch Ernst Friesenhahn schaltete sich ein. Ihm gegenüber wies Forsthoff jedoch darauf hin, daß der Vorstand ihn zweimal um die Übernahme des Referats gebeten habe, nachdem der Tagungsort Basel längst feststand. Er habe immer zu allen seinen Publikationen gestanden und selbst auf sie hingewiesen. Dafür beanspruche er nun das Recht, „keine politisch-moralischen Richtersprüche anzunehmen.“¹⁵⁶ Zwei Jahre später brachte Ulrich Scheuner nach Rücksprache mit den Schweizer Kollegen in der Mitgliederversammlung am 4. Oktober 1967 in Frankfurt einen Antrag ein, der einstimmig, ohne Stimmenthaltung, verabschiedet wurde: „Die Vereinigung richtet an Professor Forsthoff in Würdigung seiner wissenschaftlichen Leistungen die Bitte, seine Zugehörigkeit zu ihr zu erneuern.“ Darauf trat Forsthoff der Vereinigung wieder bei.

1960 übernahm Forsthoff das Präsidium des ersten Zypriotischen Verfassungsgerichts. Diese Aufgabe war ihm unerwartet zugefallen.¹⁵⁷ Obwohl in den deutschen Wochenblättern offener und im Auswärtigen Amt versteckter Widerstand gegen seine Nominierung geäußert wurde, hielt Erzbischof Makarios an ihr fest. Forsthoffs sachliche Verhandlungsführung sorgte auch für ein gutes Verhältnis mit dem türkischen Vizepräsidenten des Gerichts. Als das Gericht ein Urteil zugunsten der türkischen Zyprioten fällte, weigerte sich Makarios jedoch, die Entscheidung umzusetzen. Daraufhin legte Forsthoff

154 Die Schweizer Kollegen ließen ausdrücklich mitteilen, sie bedauerten es, wenn Forsthoff außerhalb der Vereinigung bleibe, man habe ihn nicht angreifen wollen.

155 Krügers Brief vom 31. Dezember 1966, in: Akten der Vereinigung der Deutschen Staatsrechtslehrer, Präsident Bachof. Dort auch die im folgenden zitierten Belege.

156 Forsthoff an Friesenhahn, 18. September 1967. Friesenhahn übergab dem Vorstand der Vereinigung eine Abschrift und kommentierte den Brief selbst in einem langen Schreiben an die Vorstandsmitglieder, 29. September 1967: Forsthoff habe sich selbst in die prekäre Lage gebracht, einmal durch „seine brutalen Äußerungen aus dem Jahre 1933 und den Fehler, das Referat nicht von vornherein abgelehnt zu haben. Sicher war es ein Fehler ..., Herrn Forsthoff das Referat anzubieten. (Forsthoff hätte aber einsehen müssen, daß er) im Jahre 1965 nicht in der Schweiz sprechen konnte“.

157 Vgl. Forsthoffs Briefe an Schmitt nach dem 24. Juli 1960 (Nr. 142).

sein Amt nieder (21. Mai 1963). Kurze Zeit darauf brachen auf Zypern erneut Unruhen aus.¹⁵⁸

Mit den Ferienseminaren in Ebrach schuf Forsthoff eine Einrichtung, die nicht nur ihm den Gedankenaustausch mit Kollegen und mit Schmitt ermöglichte, sondern für die studentischen Teilnehmer die Einheit von Forschung und Lehre und die Gemeinschaft der Lehrenden und Lernenden in einer Intensität erlebbar und erfahrbar gemacht hat, wie sie der Alltagsbetrieb der Universität nicht zu bieten vermochte. Nach Ebrach, einer kleinen Gemeinde am Steigerwald zwischen Würzburg und Bamberg, lud Forsthoff in den Jahren 1957 bis 1971 Referenten ein, die jeweils Ende September/Anfang Oktober vor rund etwa 20 Studenten sprachen.¹⁵⁹ Themen waren: Sicherheit und Gefahr in der modernen Gesellschaft (1957), Subjektivismus (1958), Der Übergang vom 19. ins 20. Jahrhundert (1959), Der Beitrag der Wissenschaften für die Erkenntnis unserer Zeit (1960), Natur-Begriff (1962), Säkularisation (1964), Utopie (1965), Institution und Ethik (1966), Die gegenwärtige Situation des Staates (1967), Jenseits von Revolution und Restauration (1968), Wesen und Funktion der Öffentlichkeit (1969), Zur Standortbestimmung der Wissenschaften (1970), Der Wirklichkeitsverlust des Geistes (1971). Als Referenten gewann Forsthoff u. a.: Werner Conze, Julien Freund, Arnold Gehlen, Ulrich Huber, Reinhart Koselleck, Martin Kriele, Hermann Lübke, Günter Rohrmoser, Carl Schmitt, Hubert Schrade, Heinhard Steiger.¹⁶⁰

In den hochschulpolitisch aufgeregten Zeiten der Jahre nach 1969 gingen solche Angebote freilich unter. Dazu mag Forsthoffs frühzeitiges Emeritierungsgesuch und der damit abgerissene Kontakt zu Studenten beigetragen haben.¹⁶¹ Er nutzte den Freiraum, um 1971 in der Abhandlung „Der Staat der Industriegesellschaft“ seine staatsrechtliche und politische Sicht „dargestellt am Beispiel der Bundesrepublik Deutschland“ vorzustellen,¹⁶² in dem er als einer der ersten auch auf die Pflicht des Staates zum Schutz der Umwelt vor den Gefahren der Technik und ihrer industriellen Nutzung hinwies. Forsthoff widmete diese Schrift dem ältesten unter seinen Bekannten, Gustav (Hillard) Stein-

158 Vgl. die Kommentierung zu Forsthoffs Briefen an Schmitt vom 19. Juli 1959 und 4. Juni 1963 (Nr. 120, 171).

159 Die finanzielle Hauptlast trug Forsthoff, die Studenten zahlten nur ihre eigenen Kosten. Die Referenten erbaten kein Honorar, Forsthoff erstattete ihnen die Reise- und Aufenthaltskosten.

160 Einige Referate der Jahre 1967, 1968 und 1969 wurden gedruckt in: Studium Generale, Zeitschrift für die Einheit der Wissenschaften, ihre philosophischen Grundlagen und ihre Konsequenzen 21, 1968 – 23, 1970, andere erschienen im Sammelband: Säkularisation und Utopie. Ebracher Studien, Ernst Forsthoff zum 65. Geburtstag, Stuttgart/Berlin, 1967. Zum ganzen auch Laak, Gespräche, S. 206/207.

161 Vgl. Forsthoffs Brief an Schmitt, 9. Juli 1972 (Nr. 340).

162 Die Resonanz war so groß, daß das Buch innerhalb eines Jahres noch einmal nachgedruckt werden mußte.

bömer.¹⁶³ 1972 wurde Forsthoff für diese Arbeit mit dem Konrad-Adenauer-Preis ausgezeichnet.

Eine große Enttäuschung bedeutete es Forsthoff allerdings, daß ihm 1967 die Mitarbeit an der „Deutschen Verwaltungsgeschichte“ verwehrt wurde. Fördergelder für dieses Projekt sollte der Initiator Kurt Jeserich nur dann erhalten, wenn Forsthoff aus dem Kreis der Mitherausgeber ausgeschlossen werde. Forsthoff zog sich deshalb aus der Mitarbeit zurück.¹⁶⁴

1967 ehrten seine habilitierten Schüler Ernst Forsthoff mit einer Festgabe.¹⁶⁵ 1972 erhielt er eine zweite Festschrift von Schülern und Freunden,¹⁶⁶ dazu zu seiner Überraschung den Sammelband „Ebracher Studien“.¹⁶⁷ Neben der Redaktion an der 10. Auflage des Lehrbuchs des Verwaltungsrechts widmete Forsthoff 1974 seine letzte große Anstrengung, die er bereits ans Krankenbett gebunden bewältigte, der Herausgabe und einem eigenen Beitrag zur Festschrift für Arnold Gehlen – einem anderen langen Weggefährten. Am 13. August 1974 starb Ernst Forsthoff in Heidelberg.

Schmitt überlebte seinen Schüler um 10 Jahre. Er lebte in Plettenberg im Haushalt von Anni Stand, seiner langjährigen Hausdame. Junge Freunde besuchten ihn, doch er hatte nicht nur viele alte Freunde verloren, sondern 1983 vor allem auch sein einziges Kind, die Tochter Anima. „Die letzten Jahre von Carl Schmitt“¹⁶⁸ waren für ihn einsam, denn er war oft nicht mehr zu „erreichen“. Als Werner Böckenförde ihm am 31. Dezember 1984 die gesammelten Aufsätze seines 1973 gestorbenen Freundes Hans Barion übergeben wollte, konnte Schmitt das nicht mehr wahrnehmen. Am 7. April 1985 starb er.

Reinhard und Dorothee Mußnug

163 Forsthoff überreichte Steinbömer den Band mit den Worten: „Wir sehen ja in diesen Jahren die ... verändernde oder zerstörende Wirkung dieser technischen Realisation im Abbau der geistigen Welt und der Dinge, in denen wir groß geworden sind und in denen wir hoffen, unser Leben auch weiter bestehen zu können. Je mehr man sich mit diesem deprimierenden Thema beschäftigt, um so stärker fühlt man sich denen verbunden, mit denen man sich im Geiste eins weiß. Und von daher finde ich eine persönliche sinnvolle Berechtigung darin, daß ich nun das Ergebnis dieser Studien demjenigen widme, in dem ich in der hervorragendsten Weise das verkörpert sehe, was heute in dieser Gefährdung vor uns steht“; Forsthoff, Ansprache, in: Hesperus, Festschrift für Gustav Hillard Steinbömer zum 90. Geburtstag am 24. Februar 1971, Privatdruck, S. 17.

164 Dazu Jeserich, Entstehungsgeschichte, S. 150–154 und Forsthoffs Briefe an Schmitt vom 23. 12. 1966 und 14. 3. 1967 (Nr. 214 und 221).

165 Festgabe für Ernst Forsthoff zum 65. Geburtstag, hg. von Karl Doehring, München 1967.

166 Die Festschrift war nach eineinhalb Jahren vergriffen und mußte neu aufgelegt werden.

167 Säkularisation und Utopie. Ebracher Studien. Ernst Forsthoff zum 65. Geburtstag, Stuttgart 1967. Die Federführung hatte Ernst Wolfgang Böckenförde übernommen.

168 Ernst Hüsmert, Die letzten Jahre von Carl Schmitt, in: Schmittiana 1, 1988, S. 40–54.

Briefe

Nr. 1

Carl Schmitt an Ernst Forsthoff

Bonn, 3. Februar 1926

Sehr geehrter Herr Referendar!

Besten Dank für Ihre freundliche Mitteilung, die mich sehr interessiert hat. Dieser Tage ist ein wichtiger Aufsatz in der Z. f. öffentl. Recht (Verlag J. Springer, Berlin) erschienen, von Ministerialrat Dr. Häntzschel¹ (dem Referenten für Art. 48 im Reichsm. d. Innern). Herr Ministerialrat Häntzschel würde sich für Ihre Arbeit² sicher interessieren, auch wenn Sie seinen Aufsatz nicht mehr berücksichtigen können. Vielleicht schicken Sie ihm ein Exemplar zu. Seine Adresse ist: Berlin-Lichterfelde, Aternplatz 4.

Herzliche Grüße Ihres ergebenen

Carl Schmitt

Nr. 2

Ernst Forsthoff an Carl Schmitt

Mühlheim-Ruhr, 16. Juni 1926

Hochverehrter Herr Professor!

Endlich bin ich in der Lage, Ihnen den Sonderdruck meiner Arbeit zu übersenden. Ich möchte nicht unterlassen, Ihnen bei dieser Gelegenheit meinen herzlichen Dank auszusprechen nicht nur für die vielseitige Förderung, die Sie der Arbeit haben angedeihen lassen, sondern auch für die vielen Anregungen, die mir durch Ihre Kollegs, Ihre Schriften und die mündliche Aussprache mit Ihnen zuteil wurden. Sie haben mich in meiner geistigen Orientierung entscheidend beeinflußt. Ich bitte Sie mir Ihr Wohlwollen auch weiterhin bewahren zu wollen.

Mit hochachtungsvollem Gruß!

Ernst Forsthoff

Nr. 3

Carl Schmitt an Ernst Forsthoff

Bonn, 17. Juni 1926

Lieber Herr Dr. Forsthoff, herzlichen Dank für die Zusendung des Aufsatzes und Ihren Brief. Über beides habe ich mich außerordentlich gefreut. Haben Sie Prof. Jacobi¹ ein Exemplar geschickt? Wenn nicht, schicke ich ihm eines; es wird ihn sehr interessieren. Dann kämen noch in Betracht: Grau², Triepel³, Anschütz⁴, Giese⁵, Beyerle⁶.

Nochmals besten Dank und herzlichen Glückwunsch.

Auf Wiedersehn, Ihr

Carl Schmitt.

Nr. 4

Carl Schmitt an Ernst Forsthoff

Bonn, 19. Juni 1926

Lieber Herr Dr. Forsthoff! Dieser Tage ist ein Buch „Die polizeilichen Aufgaben der deutschen Wehrmacht“ von Rudolf Liepmann¹ erschienen, das die in Ihrem Aufsatz S. 159 (145) erwähnte Frage² von einer anderen Seite her behandelt und Sie vielleicht interessiert. Wenn Sie noch ein Exemplar Ihres Aufsatzes haben, schicken Sie doch bitte eines an Prof. Bilfinger³, Halle (Saale) Paulusstr. 4.

Herzliche Grüße Ihres stets ergebenen

Carl Schmitt.

Nr. 5

Ernst Forsthoff an Carl Schmitt

Bonn, 9. März 1930

Hochverehrter Herr Professor!

Über meinen „Fall“ ist hier in Bonn viel gesprochen worden. Die Zurückziehung meines Antrages ist, wie mir zuverlässig berichtet wurde, in der Fakultät „mit großem Bedauern“ zur Kenntnis genommen worden. Geheimrat Thoma¹ stellt jetzt in Erklärungen, die er mehreren Bekannten von mir abgegeben hat, die Sache so dar, als hätte ich den Antrag voreilig und grundlos zurückgenommen. Diesen Eindruck hatte auch Professor Heyer², wie er mir gesprächsweise versicherte. Also auch er ist von Geheimrat Thoma in diesem Sinne unterrichtet worden. Thoma scheint sich also der scharfen Ablehnung meiner „Begriffsjurisprudenz“ nicht mehr zu erinnern.

Es ist mir berichtet worden, daß er Sie in diesem Monat aufsuchen und bei dieser Gelegenheit auch meine Sache mit Ihnen besprechen will. Das kann mir an sich nur recht sein. Ich lege nur Wert darauf, zu betonen, daß ich die Version, die Thoma heute verbreitet und wahrscheinlich auch Ihnen gegenüber vertreten wird, nicht anerkennen kann. Ich stehe heute noch zu der Darstellung, die ich Ihnen unter dem unmittelbaren Eindruck der Unterredung mit Thoma gegeben habe. Thoma hat seine Verwunderung darüber ausgesprochen, daß ich meine Auffassung ihm gegenüber nicht verteidigt habe. Ich habe eine Verteidigung nur aus Höflichkeit unterlassen, da ich ihm sonst hätte sagen müssen, daß er meine Ausführungen zum großen Teil überhaupt nicht verstanden hat.

Von Freiburg habe ich noch nichts gehört. Ich war einige Zeit deshalb ernstlich beunruhigt. Mittlerweile habe ich jedoch erfahren, daß Professor v. Marschall³ einen schweren Unfall erlitten hat und das Bett hüten muß und glaube das Schweigen auf diesen Umstand zurückführen zu können. Ich wäre Ihnen jedoch zu großem Dank verpflichtet, wenn Sie mir mitteilen würden, ob man bereits bei Ihnen angefragt hat. Ich wüßte dann wenigstens, ob in Freiburg schon Schritte unternommen worden sind. Eine direkte Erkundigung in Freiburg möchte ich vermeiden, da sie zu Mißdeutungen Anlaß geben könnte.

Mit besten Grüßen und der Bitte, mich Ihrer verehrten
Frau Gemahlin zu empfehlen
Ihr aufrichtig dankbarer
Ernst Forsthoff.

Nr. 6

Ernst Forsthoff an Carl Schmitt

Mülheim-Ruhr, 21. Dezember 1930

Sehr verehrter, lieber Herr Professor!

Haben Sie herzlichen Dank für Ihren freundlichen Brief und Ihre liebenswürdige Bemühung wegen der Veröffentlichung meines Aufsatzes¹. Mit Junker u. Dünnhaupt bin ich jetzt einig. Ich werde den Band „Die Selbstverwaltung im modernen Staat“ schreiben und habe den 1. Juli 1931 als Ablieferungstermin vereinbart². Die Sache wird mir keine allzu große Mühe mehr machen, sodaß ich meine Ferien im wesentlichen der Überarbeitung der Habilitationsschrift³ widmen kann, die im April unter allen Umständen abgeschlossen sein wird. Ich bedaure einerseits, daß sich ihre Fertigstellung verzögert hat, andererseits glaube ich, daß ihr die intensive Beschäftigung mit den Problemen der Allgemeinen Staatslehre, zu der mich die Vorbereitung auf die Vorlesung immer wieder bringt, entschieden zugute kommt. Im nächsten halben Jahr wird also von mir erscheinen: der Kommentar: „die Zwangsvollstreckung gegen Rechtssubjekte des öffentlichen Rechts“ (gemeinsam mit Fr. Simons⁴), dessen Druck gerade fertiggestellt ist, die Habilitationsschrift und die Schrift über die Selbstverwaltung. Außerdem werde ich in dem staatsrechtlichen Heft der „Blätter für deutsche Philosophie“ mit einem Beitrag über die Kriegsliteratur und ihre Bedeutung für den Begriff des Politischen⁵ vertreten sein. Für die Übersendung des Aufsatzes von Jünger danke ich Ihnen sehr. Er war mir bisher entgangen. Seine Bücher und vor allem sein Aufsatz: „Die totale Mobilmachung“ haben großen Eindruck auf mich gemacht und mich in erster Linie veranlaßt, mich mit der Kriegsliteratur zu beschäftigen⁶.

Nach Erledigung dieses in Kürze skizzierten Programms möchte ich an eine breit angelegte, rechtsdogmatische Erörterung des Begriffs des organisatorischen Gesetzes herangehen. Mir wird immer klarer, daß hier eine große Lücke in der rechtsdogmatischen Forschung besteht.

Die Vorlesung über Allgemeine Staatslehre und das staatsrechtliche Seminar machen mir viel Freude, obgleich man seine Ansprüche und Erwartungen angesichts des schlechten Studentenmaterials (ausschließlich junge Semester) stark zurückschrauben muß. Trotzdem bin ich sehr froh, in Freiburg und nicht in Bonn zu sein, denn ich habe jetzt schöne Entfaltungsmöglichkeiten. Zum Sommersemester wurde mir das Kirchenrecht angeboten; ich mußte leider ablehnen, da ich keine Zeit zur Vorbereitung habe, denn die Ferien muß ich mir unbedingt für meine privaten Studien freihalten. Aber vielleicht wird mir noch das Verwaltungsrecht übertragen, damit hätte ich ja in Bonn bei der starken Besetzung niemals rechnen können⁷.

In den Frühjahrsferien gedenke ich zur Arbeit nach Berlin zu kommen und hoffe, Sie dann wiedersehen zu können.

Mit herzlichen Grüßen und besten Wünschen für die Festtage,
auch an Ihre verehrte Frau Gemahlin,
Ihr dankbarer
Ernst Forsthoff

Mein Vater⁸ läßt Sie herzlich grüßen.

Nr. 7

Ernst Forsthoff an Carl Schmitt

Freiburg i. Br., 4. Februar 1931

Lieber Herr Professor!

Haben Sie besten Dank für Ihr freundliches Schreiben. Es war mir natürlich sehr wertvoll und erfreulich zugleich, Ihr Urteil über die Einleitung¹ zu erfahren. Über Ihre Vorbehalte gegenüber der Darstellung von Frl. Simons kann ich hoffentlich in Berlin mit Ihnen sprechen. Von der Anfertigung eines Sachregisters haben wir nach einigem Schwanken Abstand genommen, weil wir der Auffassung sind, daß es durch die ziemlich ins einzelne gehende Stoffeinteilung, wie sie aus der Inhaltsübersicht zu entnehmen ist, entbehrlich gemacht ist.

Über die Kriegsliteratur wollte ich eigentlich unter dem Gesichtspunkt des Politischen ganz grundsätzlich schreiben. Dazu mangelt mir aber die Zeit und so wird zunächst aus der Beschäftigung mit Jünger, Schauwecker² u. s. w. nur ein kurzer Bericht in den „Blättern für deutsche Philosophie“ hervorgehen. Wann ich dazu komme, meine Pläne nach dieser Richtung auszuführen, weiß ich noch nicht. Zur Zeit nimmt mich natürlich meine Habilitationsschrift völlig in Anspruch. Ich bemühe mich augenblicklich, den ersten, dogmatischen Teil noch zu erweitern und zu vertiefen. Und zwar will ich versuchen, den Begriff der Korporation des öffentlichen Rechtes und der Selbstverwaltung von dem Begriff des Politischen, oder besser: der Entpolitisierung aus näher zu kommen. Mir wird immer klarer, daß die Entwicklung des 19. Jahrhunderts zum wesentlichen Teil getragen wurde von dem liberalen Entpolitisierungsstreben und daß wesentliche öffentlich-rechtliche Begriffe und Formen, die in dieser Zeit entstanden, nicht verstanden werden können, wenn man sie nicht auch darauf prüft, welche Funktion ihnen in diesem Entpolitisierungsprozeß zukommt. Die Entpolitisierung ist ganz offenbar bei der kommunalen Selbstverwaltung in der Begriffsfassung Lorenz v. Steins³, wie ich in dem Ihnen damals übersandten Aufsatz genauer ausgeführt habe. Der Aufsatz wird übrigens, zu einer Kritik des Entwurfs der Reichsstädteordnung zusammengestrichen, in einem der nächsten Hefte der Zeitschrift für Politik⁴ erscheinen. Ich sehe die gegenwärtige öffentliche Ordnung in engster Verbindung mit einem bestimmten Umfang des Bereichs des Politischen (insofern scheint mir gradezu das gesamte öffentliche Recht „politisches Recht“ im Sinne Bilfingers zu sein). Dieser Umfang des politi-

schen Bereichs hat sich in den letzten Jahren, wie mir scheint, vornehmlich infolge der Auswirkung des Kriegserlebnisses, gewaltig erweitert. Daraus erklärt sich mir zu einem wesentlichen Teil die augenblickliche kritische Lage. Auch hier liegen die Dinge in der kommunalen Selbstverwaltung am klarsten. In meinem Aufsatz hatte ich am Schlusse die Auffassung vertreten, es müsse die Entpolitisierung des kommunalen Bereichs wieder durchgeführt werden. Aber ich komme mehr und mehr zu der Überzeugung, daß eine solche Entpolitisierung heute völlig unmöglich ist, sodaß es sich heute darum handelt, entweder der politisierten Selbstverwaltung einen Sinn abzugewinnen oder die Forderung nach der Beseitigung der Selbstverwaltung zu erheben. Diesem Zusammenhang zwischen dem Bereich des Politischen und dem Begriff der Korporation des öffentlichen Rechts gehe ich augenblicklich nach und hoffe, auf diesem Wege einiges Neue zu Tage zu fördern. Auf eine Anerkennung durch Geheimrat Thoma darf ich allerdings nach der entsprechenden Erweiterung der Arbeit noch weniger rechnen als ich es vorher konnte.

Ihrem Aufsatz in der D.J.Z. 1931. Sp. 5 ff.⁵ verdanke ich für meine Arbeit außerordentlich viel. Ihrer Auslegung des Art 48 stehe ich – offen gestanden – noch zögernd gegenüber. Ich verkenne einerseits nicht das Gewicht der Argumente, die für Sie sprechen, aber andererseits verdanke ich gerade Ihnen die hohe Meinung, die ich vor der inneren Konsequenz und Notwendigkeit rechtsstaatlicher Unterscheidungen habe, und dem Respekt vor rechtsstaatlichen Begriffen, die sich nicht verbiegen und abwandeln lassen, ohne den Rechtsstaat in Frage zu stellen, wie Sie es beim Gesetzesbegriff nachgewiesen haben⁶. Sie werden es verstehen, wenn ich darum zögere, die Unterscheidung von Maßnahme und Notverordnung in Ansehung des Art 48 preiszugeben. Im übrigen leuchtet mir die von Ihnen angedeutete Abwandlung des Ausnahmezustandes durchaus ein.

Mit herzlichen Grüßen

stets Ihr dankbarer

Ernst Forsthoff

Nr. 8

Ernst Forsthoff an Carl Schmitt

Freiburg i. Br., 30. November 1931

Lieber Herr Professor!

Ich danke Ihnen herzlich für die Zusendung des Neudrucks des „Begriff des Politischen“¹. Die Schrift ist mir gerade jetzt besonders wertvoll mit Rücksicht auf mein Seminar, wo demnächst das Problem des politischen Rundfunks behandelt wird und zwar auf Grund eines Referates von Fräulein Esser², die ich schon aus Ihrem Seminar im Winter 1924/25 kenne.

Gestern haben wir – d. h. im kleinen Kreis von Dozenten – Ihre Bundesstaatstheorie ausgiebig diskutiert nach einem Vortrag von Ritter über die Staatsstreichpläne Bismarcks. Ritter ist im Besitze sämtlicher Entwürfe zu den „Gedanken und Erinnerungen“ von Bismarcks Hand, die er demnächst publizieren wird. Eine von Bismarck kom-

mende, später gestrichene Ergänzung zu Bd. II S. 310 anschließend an Abs. 2, die für Sie besonderes Interesse haben dürfte, lautet:

„Wenn eine Reichsverfassung sich nicht als gangbar erwies und ihre Entwicklung nicht nur die neugewonnene Einheit, sondern auch den Bestand der preußischen Monarchie gefährdete, so würde es meinem Pflichtgefühl nicht entsprochen haben, diese Kalamität über das Vaterland ohne Gegenwehr hereinbrechen zu lassen. Ob für diese Gegenwehr die Grenzen zweifelloser Gesetzlichkeit immer gehalten werden konnten, war eine Frage, die eben nach der Parteistellung und der juristischen Auffassung verschiedene Beantwortung finden konnte. Nach meiner Überzeugung war die Revision oder Beseitigung der Reichsverfassung staatsrechtlich möglich ohne äußeren Rechtsbruch, aber selbst, wenn ein solcher unvermeidlich wäre, so habe ich niemals daran gezweifelt, daß ein Minister seinem Monarchen im Falle der Not eher zum Staatsstreich zuraten und die Folgen davon persönlich tragen muß, als daß er mit offenen Augen sein Land der Anarchie verfallen und den Staat zugrunde gehen läßt; den Satz *la légalité c'est que nous tue* würde ich nicht aussprechen, ohne den Entschluß, die Reichsverfassung zu durchbrechen³. Mißlingt die Ausführung, so ist die Entscheidung durch Kampf immer noch anständig und weniger unheilbar als die Versumpfung. Der Bruch mit der Verfassung wäre aber bei der deutschen Reichsverfassung nicht erforderlich gewesen, um zu einer Revision derselben auch gegen den Willen des Reichstags zu gelangen. Die Reichsverfassung beruht nicht auf staatsrechtlichen Verträgen zwischen Fürsten und Parlamenten, sondern auf der Oktroyierung des von dem Fürsten vorgelegten, vom Parlament revidierten status. Die rechtliche Grundlage ihrer Existenz bildet der zwischen Fürsten und freien Städten aus ? [sic!] geschlossene Staatsvertrag. Wenn die Kontrahenten dieses Vertrages einstimmig von demselben zurücktreten, so hat er aufgehört zu existieren, und wenn sie miteinander in Krieg geraten, wie das zwischen den ebenfalls durch einen ähnlichen Vertrag verbundenen Mitgliedern des Frankfurter Bundestages der Fall war, so wird der Bundesvertrag durch Eintritt des Kriegszustandes ebenfalls hinfällig. Ich gebe zu, daß diese Deduktion anfechtbar ist, aber vertretbar ist sie auch, und ein Staat, der um seine Existenz kämpft, macht seine Existenz nicht von Fakultäten-Gutachten abhängig.“

Vorige Woche war Friedrich Vorwerk⁴ auf einige Tage hier und berichtete Interessantes aus Berlin. – Eben lese ich in der Frankfurter Zeitung, daß Poetzsch-Heffter den Ruf nach Kiel nun doch angenommen hat⁵. Dieser Ausgang ist für mich, nach Andeutungen, die mir in den letzten Wochen gemacht wurden, nicht ganz unerwartet.

Mit herzlichen Grüßen

Ihr

Ernst Forsthoff

Nr. 9

Ernst Forsthoff an Carl Schmitt

Freiburg i. Br., 23. Januar 1932

Lieber Herr Professor!

Haben Sie herzlichen Dank für Ihren freundlichen Brief, der mich sehr erfreute, und Ihre Bemühung auf Grund meines letzten Briefes. Ich habe ja hier ein viel angenehmeres und ausgedehnteres Arbeitsfeld als die meisten meiner Kollegen und weiß das wohl zu schätzen. Ich bleibe gerne hier, zumal Sie eine neue Publikation nicht für so dringend halten.

Über mein Buch hat mir bisher nur Bilfinger¹ geschrieben, der meinen Ausführungen über den Bundesstaat ohne vertragliche Grundlage und den damit zusammenhängenden Unterscheidungen von Unitarismus und Zentralisation, Foederalismus und Dezentralisation zustimmt. Es freute mich sehr, weil mir dieser Teil des Buches wichtiger erscheint als die einleitende Umreissung des Begriffs der öffentlichen Körperschaft. Außerdem schreibt mir heute A. E. Günther², daß er meinen Darlegungen über den Bundesstaat beipflichtet. Die erste öffentliche Würdigung brachte die „Tägliche Rundschau“ im Dezember³, die ganz zutreffend die bedrohte politische Neutralität der Kirche als einen Punkt heraushebt, auf den es mir sehr wesentlich ankommt.

Meinen begonnenen Aufsatz über Legitimität und Legalität habe ich nicht weiter geführt⁴. Teils aus Gründen, die ich Ihnen bereits andeutete, teils weil mich der Problemkreis noch weiter beschäftigt und sich über den Überlegungen immer weiter ausdehnt. Augenblicklich gehe ich folgender These nach, die ich aufstellen möchte: Kein Staat kann de iure Freiheiten gewähren, die in ihrer Betätigung zu einer Vernichtung dieses Staates führen. Diese Schranke erscheint mir nicht als eine rein tatsächliche, sondern als eine durchaus juristische. Und zwar aus der logischen Erwägung heraus, daß keine Rechtsordnung eine rechtliche Handhabe zu ihrer eigenen Vernichtung bieten kann. Darum könnte eine Rechtsordnung niemals eine Ahndung des Hochverrates ausschließen oder auch nur ungeregelt lassen. Das Maß der Freiheiten, die der Staat überhaupt nur gewähren kann, wird bestimmt durch die Integrität seiner Verfassung (im Unterschied zum Verfassungsgesetz), sobald diese Integrität durch illegitime Angriffe gefährdet wird, gibt es keine Freiheiten mehr. Unter der Illegitimität verstehe ich den Widerspruch zur Verfassung, unter Illegalität das Zuwiderhandeln gegen eine beliebige Norm. Das spezifische Mittel zur Bekämpfung der Illegitimität ist die Diktatur, zur Bekämpfung der Illegalität die Polizei. Von hier aus ergibt sich eine substantielle Beschränkung der in den Grundrechten gewährten Freiheiten und es erscheint durchaus folgerichtig, daß gegenüber dem Illegitimen eine Grundrechtsbeschränkung der Staatsgewalt schon für den Normalfall (Art 48 Abs 2) nicht mehr im vollen Umfange gilt und im nicht normierbaren extremen Falle ganz entfällt, ohne daß der Vorgang des juristischen Elements entkleidet würde. {Der Satz, daß die Gewalt des liberalen Rechtsstaates prinzipiell begrenzt, die Freiheitssphäre des Individuums prinzipiell unbegrenzt ist, gilt somit de iure und de facto nur unter der Voraussetzung, daß die Legitimität hors de combat steht.} Ich glaube, daß die Friktionen, die sich aus der heu-

tigen Lage für den zweiten Teil der Verfassung und seine Handhabung ergeben, nur auf diesem dogmatischen Wege überwunden werden können. Es kommt demnach für mich nicht auf die Legalität, sondern nur auf die Legitimität, die politische Einstellung zur Fundamentalverfassung an. Die Auseinandersetzung der extremen Gruppen mit dem Staat wird damit in die revolutionäre Ebene verschoben, in die sie auch gehört. Die Unterscheidung von „Bekennnis zu einer Partei“ und „Betätigung zugunsten einer Partei“ hat Koellreutter⁵ in seiner Polemik gegen Anschütz m. E. sehr richtig als Verlegenheitslösung erkannt, aber auf dem von Koellreutter eingeschlagenen Wege kommt man ebensowenig zu befriedigenden Resultaten.

Diesen Gedankengang öffentlich zu vertreten erscheint mir durchaus möglich. Die Schwierigkeiten beginnen für mich bei der Beurteilung des heutigen Staates. Die Diktatur, das Mittel zur Bekämpfung der Illegitimität, kann – das gilt vor allem für den nicht normierbaren extremen Fall – nur von einer legitimen – im Unterschied zur bloß legalen – Gewalt gehandhabt werden. Nur scheint es mir heute doch tatsächlich so zu sein, daß der Träger der Diktaturgewalt seinem Herkommen und seiner geistigen Struktur nach, die nicht in der geltenden Fundamentalverfassung verwurzelt ist, ausgesprochenermaßen legal und nicht legitim ist. Seine auctoritas entstammt einer anderen geistigen Welt, sie ist entlehnt und kann dem heutigen Staate nicht zugerechnet werden, obgleich sie de facto den heutigen Staat aufrecht erhält, denn ohne diese entlehnte auctoritas wäre die bisherige Notverordnungs politik wohl nicht durchführbar gewesen. An diesem Punkte liegen für mich die Schwierigkeiten. Einmal ist die Angelegenheit außerordentlich prekär und eignet sich kaum für eine öffentliche Erörterung, zudem kompliziert sie die dogmatische Untersuchung sehr und läßt als letztes Ergebnis wohl nur die Erkenntnis zu, daß dem heutigen Staat die eigene auctoritas fehlt, sodaß er kein wirklicher Staat, sondern eine interimistische Zwischenlösung ist. Das heute auszusprechen ist sicher kein kleines Wagnis.

Ich weiß nicht, ob es mir gelungen ist, mit diesen wenigen Sätzen zu verdeutlichen, was mich beschäftigt. Hätte ich Gelegenheit dazu, so würde ich gerne mit Ihnen über diese Frage sprechen. Ich weiß nicht, ob ich Sie bitten darf, mir gelegentlich Ihre Meinung mitzuteilen, insbesondere darüber, ob Sie eine vorsichtige öffentliche Behandlung des Problems doch für möglich und fruchtbar halten.

Mit nochmaligem Dank und herzlichen Grüßen
stets Ihr
Ernst Forsthoff

Nr. 10

Ernst Forsthoff an Carl Schmitt

Freiburg i. B., 8. April 1932

Lieber Herr Professor!

Haben Sie vielen Dank für Ihren freundlichen Brief und die Zusendung. Ihr Aufsatz im RVBl.¹ war mir zwar bekannt, aber ich bin froh, ihn nun selbst zu besitzen. Mit

großem Interesse las ich sogleich Ihren Rundfunkvortrag². Ich bin, soweit ich das jetzt von den Vorstudien meiner geplanten Arbeit aus sagen darf, sachlich mit Ihnen völlig einer Meinung. Es fiel mir auf, daß Sie den Ausdruck Legitimität nicht gebraucht haben; ich glaube die in der Person des Reichspräsidenten³ liegenden Gründe zu kennen, die es geraten erscheinen lassen, dieses Wort an dieser Stelle und in diesem Zusammenhang nicht auszusprechen. Sie werden mir darum wohl zustimmen, wenn ich der Ansicht bin, daß Sie dem Begriff der Legalität eine Ausdehnung geben, die ihn in den Bereich hineinragen läßt, den ich mit Legitimität bezeichnen möchte. Diese Feststellung ist Ihrem Vortrag gegenüber eine rein terminologische, da ich in der Sache Ihnen völlig beipflichte. Gegenüber der heutigen Staatslehre scheint mir aber die begriffliche Unterscheidung von Legitimität und Legalität von prinzipieller Wichtigkeit. Ich hoffe, die Unterscheidung über das Jahr 1814 und Benjamin Constant⁴ hinaus auch historisch nachzeichnen zu können. So will ich der Tatsache nachgehen, daß im römischen Recht das Adjektiv legitimus nur auf das ius civile, nicht auf das ius gentium verweist und auch sonst habe ich noch manche interessante historische Ansatzpunkte. Hochinteressant scheint mir der Legitimitätsbegriff zu sein, den Guizot⁵ ins Feld führt, um die Legitimität der Juli-Revolution nachzuweisen.

Ihre Ausführungen über die Legalität, die in der Gewährung der gleichen Chance liegt, werden ja nun wahrscheinlich eine besondere Aktualität erhalten, wenn die preußische Landtagsgeschäftsordnung in ihren Bestimmungen über die Wahl des Ministerpräsidenten ad hoc geändert wird⁶. Es ist mir sehr zweifelhaft, ob das noch legal in Ihrem Sinne ist und ob die Reichsregierung dieses auch politisch sehr gefährliche Vorhaben nicht unterbinden wird.

Sehr richtig und überzeugend war mir Ihre Betonung des Zusammenhanges von Legalität und Art des Gesetzgebers, auch der Zusammenhang von Legalität und Widerstandsrecht leuchtet mir ein. Ich hatte schon vor einigen Wochen Wolzendorffs Buch über das Widerstandsrecht⁷ vorgenommen, aber kaum etwas zur Sache gefunden.

Ihre Zustimmung zu dem Aufsatz im deutschen Volkstum hat mich sehr gefreut⁸. Ich schreibe eben an einem Aufsatz über Presse und Rundfunk, in dem ich einige Gedanken aussprechen will, die mir im vergangenen Semester in meinem Seminar über Film-, Funk- und Presserecht gekommen sind⁹.

Für das Archiv habe ich u. a. die Besprechung¹⁰ von Jerusalem, Staatsgerichtsbarkeit, übernommen. Natürlich nicht, weil das Buch dazu irgendwie anreizte, sondern weil ich die Gelegenheit nicht auslassen mochte, an dieser Stelle etwas zur Sache sagen zu können, vor allem nach Friesenhahns Beitrag im Handbuch, gegen den ich doch einiges auf dem Herzen habe.

Im Mai soll der Druck meiner Selbstverwaltungsschrift beginnen. Dazu habe ich nun eine große, vielleicht unbescheidene Bitte. Darf ich Ihnen die Korrekturbogen zuschicken lassen? Nicht natürlich, damit Sie die Korrekturen mit lesen, sondern damit Sie gelegentlich einen Blick hineinwerfen und mich auf etwaige sachliche Fehler oder Mißverständlichkeiten – soweit es Ihre Zeit gestattet – hinweisen. Ich muß hier in völliger Isolierung und ohne die Möglichkeit einer Aussprache mit irgend jemand arbei-

ten (auch von Marschall habe ich den Eindruck, daß es ihm lieber ist, wenn ich ihn mit fachlichen Fragen nicht behellige). Das hemmt die Kritik an der eigenen Leistung. Darum wäre es mir eine große Beruhigung, wenn Sie meiner Bitte entsprechen könnten.

Was Ihre Verlegenheit wegen eines Assistenten anbelangt, so darf ich Sie vielleicht hinweisen auf den Referendar Götz Schlicht¹¹, der über den Verlag Georg Stilke, wo er nachmittags tätig ist, zu erreichen ist. Schlicht wandte sich an mich wegen einer Promotion bei mir und will auf meine Anregung untersuchen, welchen Charakter die Begnadigung im modernen Rechtsstaat hat, in dem die Begnadigung im eigentlichen Sinne eines normtranszendenten Eingriffs in den normenmäßigen Ablauf nicht mehr möglich ist. Schlicht hat ein ordentliches Examen gemacht, sein Chef, der Verlagsleiter von Stilke, äußerte sich sehr lobend über ihn und ich habe von ihm einen sehr guten Eindruck. Mit Ihren Schriften, vor allem mit Ihrer Souveränitätslehre, ist er von seiner Arbeit her vertraut. Ich weiß nicht, welche Aufgaben Sie Ihrem Assistenten zuweisen wollen, kann darum auch keine Empfehlung aussprechen. Aber vielleicht ist Ihnen der Hinweis nützlich.

Mit herzlichen Grüßen
stets Ihr dankbarer
Ernst Forsthoff

Nr. 11

Ernst Forsthoff an Carl Schmitt

Freiburg i. Br., 7. Mai 1932

Lieber Herr Professor!

Es bedrückt mich, daß ich Ihnen immer noch nicht für die freundliche Zusendung des Kirchheimerschen Manuskripts¹ gedankt habe, das ich mit großem Interesse las und das mir bei meinen Studien große Dienste leisten wird. Aber Sie werden sich denken können, wie stark ich diesmal mit den Vorbereitungen auf das Semester, vor allem die Kirchenrechtsvorlesung, beschäftigt war. Mit dem Semesterbeginn bin ich diesmal besonders zufrieden. Über mangelnden Kollegbesuch hatte ich bisher nie zu klagen. Ich bin aber jetzt so weit, daß ich einen Kreis von älteren Studenten und Referendaren gesammelt habe, mit denen ich in meinem öffentlichrechtlichen Seminar wirklich arbeiten kann. Sie kommen zu mir nicht nur darum, weil ich als einziger hier ein staatsrechtliches Seminar abhalte, sondern weil sie wissen, was ich vertrete und weil sie im Sinne meiner Auffassungen staatsrechtlich arbeiten wollen, zum Teil wollen sie bei mir promovieren, was nach den hiesigen Fakultätsstatuten möglich ist. Ich habe nun vor, in diesem Kreise den mit den Begriffen Legalität und Legitimität bezeichneten Problemkreis zu erörtern und dem Begriff des politischen Rechts in der Bilfingerschen Prägung weiter nachzugehen. Ich glaube, auf diesem Wege läßt sich der Ansatz finden für eine grundlegende Kritik an der rechtsidealistischen Position von Holstein, Smend, Triepel und Leibholz², deren Abwegigkeit mir jetzt bei meiner erneuten Beschäftigung mit dem Art. 109 RV³ aus Anlaß einer Rezension der Schrift von Bindewald⁴ immer evidenter geworden ist.

Sie fragten mich nach meiner Meinung über das Buch von Meß⁵. Ich habe seiner leider nicht habhaft werden können, nehme aber an, daß es wesentlich übereinstimmt mit dem Aufsatz „Gemeindendämmerung“ in der Zeitschrift für Rechtsphilosophie (Bd V, S. 217 ff). Ich stimme mit Meß nicht überein im Begrifflichen. Meß verkennt m. E. das Wesen der Selbstverwaltung, wenn er die Gemeinde überhaupt nicht vom Staate scheiden will. Aber die Situationsanalyse, die er gibt, finde ich ganz ausgezeichnet und in der unerschrockenen Radikalität sehr nützlich. Die Gefahren der kommunalen Emanzipation hat Meß vollkommen richtig gesehen. Ich habe den Aufsatz in meiner Schrift noch verwertet.

Interessieren dürfte Sie ein Aufsatz von mir über Presse, Rundfunk und Staat im 1. Mai-Heft des Deutschen Volkstums, in dem ich die These vertrete, daß der Rundfunk nur der auctoritas, nicht aber der potestas dienstbar gemacht werden kann. Es würde mich sehr freuen, wenn Sie mir Ihre Meinung über den Aufsatz gelegentlich mitteilen würden.

Mit herzlichen Grüßen
stets Ihr dankbarer
Ernst Forsthoff

Nr. 12

Ernst Forsthoff an Carl Schmitt

St. Märgen, 27. Juni 1932

Lieber Herr Professor!

Infolge meines schlechten Befindens in Lobeda¹ kam ich leider nicht dazu, mit Ihnen über ein Anliegen des Herrn Schilling zu sprechen. Herr Schilling² hat, wie er Ihnen wohl erzählt haben wird, eine Schrift über die Abrüstungsfrage geschrieben, für die er vergeblich einen Verleger sucht. Er denkt jetzt daran, zu versuchen, sie in einer völkerrechtlichen Schriftenreihe unterzubringen und fragte vor einigen Wochen bei mir an, ob er sich wohl an Sie mit der Bitte um Rat wenden dürfte. Ich habe ihm geantwortet, daß dem gewiß nichts im Wege stände und daß ich Ihnen mitteilen würde, daß ich an der Anfrage, die demnächst an Sie gelangen wird, nicht ganz unbeteiligt bin.

Die Tagung in Lobeda ist mir nicht gut bekommen. Ich habe mich gleich nach der Rückkehr mit sehr hohem Fieber zu Bett legen müssen. Die ziemlich schwere Grippe war in einer Woche auskuriert, dafür hatte ich aber infolge einer Kehlkopf-Entzündung meine Stimme völlig verloren. Darum bin ich seit einer Woche hier oben im Schwarzwald; erfreulicherweise kommt die Stimme von Tag zu Tag mehr wieder, sodaß ich hoffe, am Donnerstag wieder lesen zu können.

Der Druck der Schrift über die Selbstverwaltung hat begonnen. Ich habe den Verlag in diesen Tagen gebeten, Ihnen die Korrekturbogen zu schicken.

Mit herzlichen Grüßen
Ihr stets dankbarer
Ernst Forsthoff

Nr. 13

Ernst Forsthoff an Carl Schmitt

Freiburg i. Br., 2. Juli 1932

Lieber Herr Professor!

Für Ihr freundliches Schreiben danke ich Ihnen vielmals. Ihr zustimmendes Urteil zu meiner neuen Schrift ist mir natürlich sehr wertvoll. Dankbar bin ich für Ihre Anregungen, die ich natürlich noch verwerten werde.

Was das Wintersemester und die Vertretung anbelangt, so haben sich die Dinge bei mir ein wenig verschoben. Eine Schwierigkeit besteht für mich darin, daß ich bei der Sparpolitik, die das badische Ministerium in neuester Zeit betreibt, bei einem Weggang für das Wintersemester den Verlust meines Stipendiums befürchten muß. Mein jetziges Stipendium läuft mit dem Beginn des Wintersemesters ab und ich weiß nicht, ob man mir das Stipendium bis zum Frühjahr vorbehält. Nicht unwahrscheinlich wäre es, daß man es einem anderen gibt und dann wäre ich ohne Existenzbasis, bis ein anderes Stipendium frei wird, und das kann bei der geringen Zahl der Stipendien, die jeweils auf zwei Jahre gewährt werden, lange dauern. Hinzu kommt, daß es mir eben gelungen ist, einen Kreis an Studenten und Referendaren um mich zu sammeln, die bei mir staatsrechtlich arbeiten wollen. Ich muß befürchten, daß dieser Kreis sich wieder zerstreut, wenn ich mein jetzt außerordentlich erfreuliches Arbeitsfeld für ein Semester verlasse. Andererseits möchte ich Ihnen natürlich keine Ungelegenheiten machen. Wenn Sie mich brauchen, stehe ich Ihnen selbstverständlich zur Verfügung.

Sie berühren in Ihrem Brief noch einmal die Assistentenfrage. Das veranlaßt mich, Sie auf einen Herrn meines Seminars aufmerksam zu machen, Thomas Würtenberger¹ (kein Jude), dessen Namen ich Ihnen wohl schon in Lobeda nannte. Herr Würtenberger ist der diesjährige Preisträger der Fakultät mit einer sehr ausführlichen und sehr anerkannten strafrechtlichen Arbeit. Er hat in meinem Seminar ein für einen Studenten erstaunlich gutes Referat über Legitimität gehalten. Ich habe den allerbesten Eindruck von ihm und glaube, daß Sie an ihm eine wirkliche Hilfe haben würden. Auch seine Umgangsformen sind ausgezeichnet. Er macht im August sein Referendarexamen und wird Ende Oktober mit der Preisarbeit promovieren. Dann stände er zur Verfügung. Herr Würtenberger ist jetzt 9. Semester – er hat drei Semester auf die Anfertigung der Preisarbeit verwandt – ist also schon über das Studentenalter hinaus, was vielleicht nicht ganz unwichtig ist. Falls Sie sich für Herrn Würtenberger interessieren, bitte ich es mich wissen zu lassen. Ich könnte dann einmal mit ihm Rücksprache nehmen, wenn Sie sich nicht selbst an ihn wenden wollen. Seine Anschrift ist: Freiburg-Littenweiler, Alemannenstraße 15.

Mit herzlichen Grüßen

Ihr dankbarer

Ernst Forsthoff

Die Heidelberger juristische Fachschaft hat mich zu einem Vortrag eingeladen. Ich werde dort am 15./7. über die Krisis der kommunalen Selbstverwaltung (aus meinem neuen Buch) sprechen.

Herrn v. Schilling habe ich geschrieben, er möchte Ihnen sein Manuskript zuschicken. Ich glaube für eine Empfehlung bei Professor Wenzel² würde er Ihnen außerordentlich dankbar sein.

Nr. 14

Ernst Forsthoff an Carl Schmitt

Frankfurt a/M., 17. Juni 1933

Lieber Herr Professor!

Herzlichen Dank für Ihren frdl. Brief. Es scheint sich zu bestätigen daß die Liste den Namen des hiesigen und des bisher Königsberger Herrn trägt¹. Ich glaube nicht, daß man sich in Berlin darauf einlassen kann; darum war Ihre Information um der Sache willen notwendig. Ich komme, wenn es Ihnen recht ist, am Freitag auf der Fahrt nach Mülheim auf einige Stunden zu Ihnen. Jetzt nutze ich jede Minute für die Arbeit an der Schrift über den totalen Staat². Ich lasse bis dahin noch von mir hören.

Mit herzlichen Grüßen

Ihr Ernst Forsthoff

Nr. 15

Ernst Forsthoff an Carl Schmitt

Frankfurt a/M., 13. Oktober 1933

Lieber Herr Staatsrat¹!

Heute habe ich die Berufung nach hier erhalten. Sie gilt als angenommen, wenn ich nicht innerhalb drei Tagen anderweitigen Bescheid gebe. Leipzig und Hamburg, die sich für mich interessieren, kommen unter diesen Umständen wohl zu spät. Denn für mich bleibt im Augenblick weiter wohl kaum etwas zu tun. Oder sind Sie anderer Meinung?

Am Montag sprach ich in Elberfeld². Ich bin Ihnen aufrichtig dankbar, daß Sie mir den Vortrag vermittelten.

Ich schreibe bald ausführlicher, heute wollte ich Sie nur von der Berufung in Kenntnis setzen.

Mit herzlichen Grüßen

stets Ihr dankbarer

Ernst Forsthoff

Nr. 16

Carl Schmitt an Ernst Forsthoff

Berlin-Steglitz, 8. Oktober 1934

Lieber Herr Forsthoff,

über die Nachricht von Ihrer Verlobung¹ haben wir uns sehr gefreut. Frau Schmitt und ich gratulieren Ihnen und Ihrer Braut herzlich, mit den besten Grüßen und Wünschen.

Heil Hitler!

Ihr Carl Schmitt.

Nr. 17

Carl Schmitt an Ernst Forsthoff

Berlin-Steglitz, 14. Mai 1936

[gedruckt auf Briefkarte: Staatsrat Professor Carl Schmitt]

gratuliert, zugleich im Namen von Frau Schmitt, herzlichst zur Geburt der Tochter¹, mit den besten Wünschen für Mutter und Kind.

Nr. 18

Carl Schmitt an Ernst Forsthoff

Berlin-Dahlem, 20. Juni 1942

Lieber Herr Forsthoff!

Die Nachricht vom Tode Ihres Vaters¹ hat mich tief berührt. Ich habe Ihren Vater seit 1934 nicht mehr gesehen, hatte mich aber gerade in der letzten Zeit infolge der erneuten Beschäftigung mit seinem Buch „Das Ende der humanistischen Illusion“² an den Gedanken gewöhnt, daß ich noch einmal mit ihm in ein Gespräch kommen würde. Im Anschluß an die große Frage, was κατέχων in 2 Thess. 2, 6/7 bedeutet³, bin ich auch mit dem Präsidenten Horn⁴ in Duisburg wieder in eine Korrespondenz eingetreten. Jetzt muß ich dieses Gespräch in Gedanken führen und erkenne, je älter ich werde, immer mehr, daß es eigentlich nur eine Versäumnis in unserm armen irdischen Dasein gibt, nämlich die, solchen Impulsen zu einem persönlichen Gespräch nicht gleich zu folgen. Daß menschlicher Trost nicht viel ist, haben wir alle in diesen Jahren gründlich genug erfahren. Aber ich möchte Ihnen doch sagen, daß die Erinnerung an Ihren Vater ein Wesensteil meiner Beziehungen zu Ihnen ist. Sagen Sie bitte auch Ihrer hochverehrten Mutter, daß Frau Schmitt und ich ihrer in aufrichtiger Teilnahme gedenken.

Herzliche Grüße Ihres alten

Carl Schmitt.

Nr. 19

Ernst Forsthoff an Carl Schmitt

Kiel, den 6. Juli 1948

[Von Schmitt u. a. notiert:] 17/7 48

Sehr verehrter, lieber Herr Schmitt!

Die Tatsache, daß Sie in den nächsten Tagen in das siebte Lebensjahrzehnt eintreten, würde in normalen Zeiten ein von Ihren Verehrern, Freunden und Schülern freudig aufgenommener Anlaß gewesen sein, Ihnen den Ausdruck des Dankes und der Verehrung in der Form einer würdigen Festgabe darzubringen. Heute erinnert sie mich gebieterisch an meine Briefschuld Ihnen gegenüber und so möchte ich mich wenigstens in dieser bescheidenen Form dem gewiß großen Kreise derer beigesellen, die sich gedrängt fühlen, Ihnen zu Ihrem Geburtstage mit den aufrichtigsten Wünschen für Ihr Ergehen ihre Verbundenheit zu bezeugen. Ich erspare mir ein Wort zu der Situation, in

der Sie diesen Tag verleben. Sie ist von eindeutiger Symbolik für die Situation, in der sich der Geist heute befindet. Ich sehe darin auch ihre Würde. Da ich von verschiedenen Seiten über Ihr Ergehen unterrichtet wurde, war es mir eine große Freude, zu erfahren, daß Ihre wissenschaftliche Arbeit weiter geht und daß Sie trotz der Abgelegenheit Ihres Domizils nicht von wissenschaftlichen Mitteln ganz entblößt sind.¹

Ich habe eine nicht ganz einfache Zeit hinter mir. Nach dem Rücktritt Steltzers² als Ministerpräsident ließ ich mich bei der Landesregierung beurlauben und kam dann dadurch in eine schwierige Lage, daß ich auf eine Denunziation des mir sonst völlig unbekanntem Zeitungswissenschaftlers v. Eckardt³ in Heidelberg, die über den Kontrollrat geleitet war, hier auf englische Anordnung entlassen wurde. Damit war der einigermaßen gelungene Versuch, hier beruflich wieder Fuß zu fassen, wieder in Frage gestellt. Die Sache ist dann nach erneuter Verhandlung vor dem deutschen Ausschuß wieder bereinigt worden und man hat mich sogar ohne eigenen Antrag in die Kategorie der Entlasteten eingestuft. Aber diese Sache, die sich bis in den Herbst hinzog, hat mich viel Zeit und Nerven gekostet und war der Grund dafür, daß meine Korrespondenz damals zum Erliegen kam.

Inzwischen arbeite ich in engster Verbindung mit Steltzer an verschiedenen Plänen und Aufgaben, die sich in seiner Person vereinigen und an Umfang und Bedeutung ständig zunehmen. Die Gesellschaft *Mundus christianus*⁴ ist nur ein Teil dieses Komplexes (Ich bin bei ihr als wissenschaftlicher Sekretär angestellt). Ich schätze Steltzer nicht nur menschlich sehr hoch, sondern halte ihn auch als Politiker für die einzige bedeutende Figur, die bisher in den Westzonen hervorgetreten ist. Seine Resonanz, außerhalb der Formen offizieller politischer Kommunikation, nimmt ständig zu und so bildet sich um ihn ein ständig wachsender Kreis von Persönlichkeiten, der wirklich eine Elite darstellt. Nachdem er sich von den Parteien eindeutig distanziert hat, hat sich das Gewicht seines Namens ständig verstärkt. So haben wir, seine Freunde, die Hoffnung, daß er eines Tages, und im richtigen Augenblick, in die offizielle Politik zurückkehren wird. Es ist seit langem meine Absicht, Sie und Herrn Steltzer miteinander bekannt zu machen. Vor einigen Wochen sprach er nun selbst den Wunsch aus, Sie kennen zu lernen und sich mit Ihnen einmal in aller Ausführlichkeit über die gesamte Situation zu unterhalten. Natürlich kam mir nichts gelegener als dieser Wunsch. Nur konnte ich zunächst nichts weiter tun, da Steltzer Anfang Juni in die Schweiz fuhr. Ich habe zur Zeit noch keine Verbindung mit ihm. Auch ist im Augenblick der Schock der Währungsreform solchen Plänen nicht günstig. Ich denke daran, einmal ein mehrtägiges Zusammensein eines kleinen Kreises zu ausgiebigem Gespräch anzuregen, zu dem außer Ihnen und Steltzer vielleicht noch Freyer, Barion und Achelis, vielleicht auch Herrn Weil, einzuladen wären.⁵ Der Ort für ein solches ungestörtes Gespräch wäre mit Bedacht auszusuchen, aber wohl zu finden. Es würde mich sehr freuen, wenn Sie sich in der Lage sähen, der Einladung zu einer solchen Begegnung zu entsprechen.

Wissenschaftlich war ich im letzten Jahr nicht ganz müßig⁶. Ich hatte vor zwei Jahren die mir vom Verlag Mohr angetragene Veranstaltung einer Jubiläums-Ausgabe von Montesquieus *Esprit des Lois* angenommen und mir damit eine Arbeit aufgeladen,

deren Umfang ich doch unterschätzt hatte. Die Übersetzung war für mich eine Neu-Entdeckung des Werks und ich habe das Gefühl, daß sie mir über Montesquieu hinaus zu einem wesentlich vertieften Verständnis des 18. Jahrhunderts verholfen hat. Vor drei Wochen ist nun endlich das Manuskript an den Verlag gegangen. Alles weitere liegt nun zunächst in der Hand des französischen Zensors. Jetzt lege ich die letzte Hand an das Verwaltungsrecht, das hinter der Termin-Arbeit am Montesquieu zurückstehen mußte. Ich hoffe im August damit fertig zu werden. Es soll bei Biederstein (früher Beck) in München erscheinen, der es leider nicht für Mohr freigegeben hat. Eine kleinere Studie: Die Institution als Rechtsbegriff, die sich eng mit Ihren Arbeiten berührt, liegt fertig, befriedigt mich aber in einigen Teilen noch nicht ganz, sodaß ich sie noch einmal überarbeiten möchte.

Die Kölner Fakultät hat mich primo loco für den dortigen dritten Lehrstuhl für öffentliches Recht vorgeschlagen⁷. Die Angelegenheit stockt aber, da das Ministerium nicht bereit ist, ehemalige Parteigenossen zu berufen. Ich habe der ganzen Angelegenheit von vornherein mit größter Zurückhaltung gegenüber gestanden, da ich keine Neigung habe, auf den akademischen Friedhof zurückzukehren. So berührt mich auch die Einstellung des Ministeriums wenig, die, praktisch vollzogen, die Universitäten von Nordrhein-Westfalen zum geistigen Tode verurteilt.

Mit aufrichtigen Wünschen und herzlichen Grüßen

Ihr

Ernst Forsthoff.

Nr. 20

Ernst Forsthoff an Carl Schmitt

Heidelberg-Schlierbach, 4. November 1948

Sehr verehrter, lieber Herr Schmitt!

Vielen Dank für Ihre freundlichen Zeilen¹. Das Treffen in Burgbrohl ist dank der Liebenswürdigkeit von Frau Rhodius² nun gesichert. Mir ist nur in meinem letzten Brief insofern ein Versehen unterlaufen, als der als Anreisetag gedachte Montag nicht der 21. sondern der 22. November ist. Ich hoffe, daß dieses Versehen für Sie ohne Belang ist. Die übrigen Herren haben inzwischen alle zugesagt. Frau Rhodius hat mich gebeten, in ihrem Namen einzuladen, eine besondere Einladung von ihrer Seite wird also nicht mehr ergehen. Ich könnte mir denken, daß es für die Dispositionen des Hauses erwünscht wäre, wenn Sie zu gegebener Zeit den Termin Ihrer Ankunft mitteilen würden (Frau Ellen Rhodius, Burgbrohl, Bez. Koblenz). Weiteres wäre nicht zu tun.

Inzwischen werden Sie hoffentlich das Päckchen erhalten haben. Ihr Urteil über die Montesquieu-Einleitung wäre mir besonders wertvoll. In diesen Tagen wird ein kürzerer Montesquieu-Gedächtnis-Aufsatz von mir in der Deutschen Rechtszeitschrift erscheinen, den ich Ihnen ebenfalls zugehen lassen werde³. Ich habe darin am Schluß noch deutlicher als es in der Einleitung geschehen ist, zum Ausdruck gebracht, für was ich die gegenwärtigen staatsrechtlichen Geschehnisse halte: für ein Provisorium von

peinlicher Niveaulosigkeit. Ich lege Wert darauf, die Vermutung nicht aufkommen zu lassen, als wollte ich dabei mittun. Auf dieser kritischen Linie steuere ich auch den Pressedienst⁴, an dessen Redaktion ich teilnehme. Da wir seinerzeit – mit großer Freude übrigens – Ihren Tocqueville-Aufsatz⁵ brachten, kennen Sie ihn vielleicht schon. Wir wollen versuchen, ab 1. Januar den Übergang zur Wochenschrift zu vollziehen, da wir uns in der jetzigen Form schwerlich auf die Dauer werden halten können. Trotz seiner geringen Verbreitung ist der Pressedienst doch ein viel beachtetes und wichtiges publizistisches Instrument geworden.

Eben sitze ich über den letzten Korrekturen am Manuskript des Verwaltungsrechts.

Mit guten Wünschen und herzlichen Grüßen und der Bitte

um beste Empfehlungen an Frau Schmitt

stets Ihr

Ernst Forsthoff.

Nr. 21

Carl Schmitt an Ernst Forsthoff

Plettenberg, 10. November [1948]

Lieber Herr Forsthoff,

Ihr Päckchen (mit der Montesquieu-Einleitung, der Abhandlung über die „Institution als Rechtsbegriff“ und einer Nummer des „Pressedienstes“) habe ich erhalten, ebenso Ihren Brief vom 4. November und das Heft der Deutschen Rechts-Zeitung mit Ihrem Montesquieu-Aufsatz. Vielen herzlichen Dank. Ich habe alles gleich mit grösster Beteiligung gelesen und hoffe, dass wir in Brohl, bei unserer Zusammenkunft, einen Augenblick Zeit finden darüber zu sprechen. Der Montesquieu-Aufsatz in der Zeitschrift ist auch als Zeitschriften-Aufsatz ausgezeichnet, in der These (die hybride Kombination von Rousseau und Montesquieu) ist er ebenso bedeutend wie aktuell und mutig; der Schluss ist eine sehr klare Distanzierung.

Es hat mir leid getan, dass Sie mir nicht früher etwas von Ihrem Interesse an Hauriou¹ mitgeteilt haben. Ich besitze beide Ausgaben der „Principes“ (von 1910 und 1916), auch sonst einiges von Hauriou, und die Ihnen fehlenden Principes von 1916 hatte ich sogar in zwei Exemplaren, von denen ich vor etwa 2 Monaten eins verschenkt habe. Diese Bücher sind der Beschlagnahme meiner Bibliothek entgangen. Ihre Verfassungsgeschichte² dagegen ist in den Händen der Beschlagnahmer geblieben, was mir besonders leid tut. Ich sehe wieder an Ihrer Montesquieu-Einleitung, wie ausserordentlich Ihre verfassungsgeschichtliche Begabung, Ihr Blick für die geistesgeschichtliche Linie und Ihr einem so unendlich vielseitigen Stoff adäquates Darstellungsvermögen ist. Montesquieu ist ein herrliches Thema für die „souplesse“ Ihres Geistes, ein Thema und gleichzeitig Nahrung und Steigerung. Es ist für mich eine grosse Freude, so etwas zum Lesen zu haben.

Dass der Pressedienst meine Tocqueville-Notiz abgedruckt hat, weiss ich nur vom Hörensagen und mittelbar, aus der sonst unerklärlichen Zusendung von 20 DM aus